

August 2010 / Nr. 44



# **Zuger Steuer Praxis**

**Fremdwährungs differenzen**

# Bestellen Sie...

**unseren Ordner und Sie haben direkten Zugriff  
zu den Wirtschaftsthemen  
oder ein Jahres-Abonnement der Zuger Steuer Praxis  
und Sie wissen mehr.**

Hiermit bestelle ich (Preis inkl. MwSt., zzgl. Porto und Verpackung)

Ex. Ordner Zuger Steuer Praxis à Fr. 45.–,  
inkl. Systematik und Inhaltsverzeichnis

Ja, ich bestelle ein Jahresabonnement  
der Zuger Steuer Praxis für  
Fr. 75.– inkl. MwSt. / 3 Ausgaben im Jahr.

Name \_\_\_\_\_

Vorname \_\_\_\_\_

Strasse / Nr. \_\_\_\_\_

PLZ / Ort \_\_\_\_\_

Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_

Bitte einsenden an Speck Medien AG, Poststrasse 14, 6301 Zug.

Editorial	5
<u>Fremdwährungsdifferenzen</u>	
Edgar Christen und Simon Baumgartner: Handelsrechtliche Aspekte von Fremdwährungsdifferenzen	7
Denise Lienhard und Hugo Wyssen: Die steuerliche Behandlung von Fremdwährungsdifferenzen	17
Michael Sterchi und Raphael Lang: Fremdwährungsprobleme bei der Deklaration von Erwerbseinkünften aus unselbständiger Tätigkeit	25
Felix Geiger: Die Behandlung von Fremdwährungen bei der MWST ab 1. Januar 2010	33
<u>Mitteilungen der Steuerverwaltung</u>	
Pascal Fasel: Ist eine Fortführung der weitergehenden Vorsorge trotz Bezugs von Altersleistungen aus der Grundversicherung zulässig? (Zusammenfassung eines aktuellen BGE)	43
Gesetzgebungsagenda des Kantons Zug: Die wichtigsten Änderungen der Steuergesetzrevision 2012	49

# Impressum

## Herausgeberin

Zuger Steuer-Vereinigung (ZSV) Zug

mit Unterstützung von:

UBS

Credit Suisse Private Banking

Zuger Treuhändervereinigung (ZTV)

Zuger Kantonalbank, Zug

Zuger Wirtschaftskammer

## Redaktionskommission

Werner A. Räber, Vorsitz

Hans Wadsack

Dr. Urs Felder

Philipp Moos

Dr. Frank Lampert

Dr. Guido Jud

Christian Lingg

unter ständiger Mitarbeit  
der Kantonalen Steuerverwaltung Zug

## Gestaltungskonzept

Speck Medien AG, Zug

## Zeichnungen

Rolf Rüegg

Manuskripte und Rezensionsexemplare  
sind zu adressieren an das Sekretariat  
der Zuger Steuer-Vereinigung (ZSV) Zug,  
Bahnhofstrasse 7, 6301 Zug.

Der Nachdruck der Originalartikel ist nur  
mit Zustimmung der Redaktion und mit  
Quellenangabe gestattet. Anfragen sind  
an deren Vorsitzenden zu richten.

## Verlag

Speck Medien AG, Zug

## Druck und Versand

Speck Print AG

Sihlbruggstrasse 3, 6342 Baar

## Abonnemente

Speck Medien AG

Poststrasse 14, 6301 Zug

Telefon 041 729 78 78

Telefax 041 729 78 88

Ablegeordner sind zu beziehen bei  
Speck Medien AG, Zug.

Erscheint  
im April, August und Dezember.

Redaktionsschluss  
je Ende Februar, Juni und Oktober.

Bezugsbedingungen:

Jahresabonnement Fr. 75.– inkl. MwSt.

Die Zuger Steuer Praxis erscheint

3-mal jährlich.



### Liebe Leserin, lieber Leser

Sofern der Euro nicht wider Erwarten bis zum Jahresende zu einer rasanten Aufholjagd ansetzt, werden sich beim Erstellen des Jahresabschlusses einige Buchhalter und Finanzchefs intensiv mit dem Thema Fremdwährungsdifferenzen befassen müssen. Beim Lesen werden Sie schnell erkennen, dass die Sache sogar mehr Tücken hat als erwartet. Die handelsrechtlichen Vorschriften stehen dabei nicht immer mit den steuerrechtlichen im Einklang, insbesondere nicht, seit das Bundesgericht im letzten Herbst einen wegleitenden Entscheid erlassen hat, der noch nicht überall verdaut, geschweige denn verstanden ist. Aber nicht nur in der Jahresrechnung können Fremdwährungsdifferenzen Probleme schaffen, auch beim Ausfüllen des Lohnausweises, der Quellensteuerdeklaration oder der Mehrwertsteuerabrechnung treten diesbezüglich vermehrt Fragen auf, die Ihnen die fundierten Ausführungen der verschiedenen Autoren hoffentlich beantworten können.

Mit der vorliegenden Nummer verabschiedet sich leider Heinz Klauz von der Redaktionskommission. Namens der gesamten Redaktion wie auch der Zuger Steuer Vereinigung danke ich ihm hiermit herzlichst für die jahrelange wertvolle Mitarbeit und nicht zuletzt auch für die grosszügige Gastfreundschaft, die wir jeweils in den Räumlichkeiten der Caminada Treuhand AG Zug geniessen durften und glücklicherweise weiterhin dürfen. Die Nachfolge von Heinz Klauz übernimmt mit Christian Lingg nämlich ebenfalls ein Mitarbeiter der Caminada Gruppe. Christian Lingg ist Dipl. Steuerexperte und Dipl. Wirtschaftsprüfer und wir freuen uns bereits jetzt auf seinen frischen Input in der Redaktionskommission.

Ihr Werner A. Räber

## Inserate/Preise

1/1 Seite s/w, letzte Seite Umschlag  
Grösse 148 x 210 mm

**Fr. 2000.–**

1/1 Seite s/w, Innenteil  
Grösse 148 x 210 mm

**Fr. 1300.–**

## Anzeigenverwaltung

Speck Medien AG, Poststrasse 14, 6301 Zug  
Telefon 041 729 78 78, Telefax 041 729 78 88

## Inserateauftrag

Ich beauftrage Sie mit der Publikation des folgenden Inserates:

### Grösse und Platzierung:

- 1/1 Seite, s/w 4. Umschlagseite zum Preis von Fr. 2000.–  
 1/1 Seite, s/w Innenteil zum Preis von Fr. 1300.–

### Erscheinungsdaten:

- Ausgabe 45 vom 15. Dezember 2010  
 Ausgabe 46 vom 15. April 2011  
 Ausgabe 47 vom 15. August 2011

### Druckunterlagen:

- Liegen bei  
 Folgen bis spätestens 3 Wochen vor Drucklegung

### Rechnungsadresse:

Name \_\_\_\_\_

Vorname \_\_\_\_\_

Strasse/Nr. \_\_\_\_\_

PLZ/Ort \_\_\_\_\_

Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_

# Fremdwährungsdimensionen

## Handelsrechtliche Aspekte von Fremd- währungsdimensionen

Edgar Christen, Partner, Ernst & Young, Zug  
(edgar.christen@ch.ey.com)



Edgar Christen

Simon Baumgartner, Manager, Ernst & Young, Zug  
(simon.baumgartner@ch.ey.com)



Simon Baumgartner

### 1. Einführung

Die meisten Unternehmen sind im täglichen Geschäft in verschiedenen Bereichen mit der Umrechnung von Währungen konfrontiert. Einerseits müssen Transaktionen in fremder Währung verbucht werden und die Umrechnung von Posten in fremder Währung bei der Abschlusserstellung vorgenommen werden. Andererseits kommt es vor, dass Umrechnungen von Einzelabschlüssen in die Konzernwährung zu Konsolidierungszwecken, zum Zwecke von Beteiligungsbewertungen oder für handelsrechtliche Zwecke umgerechnet werden müssen.

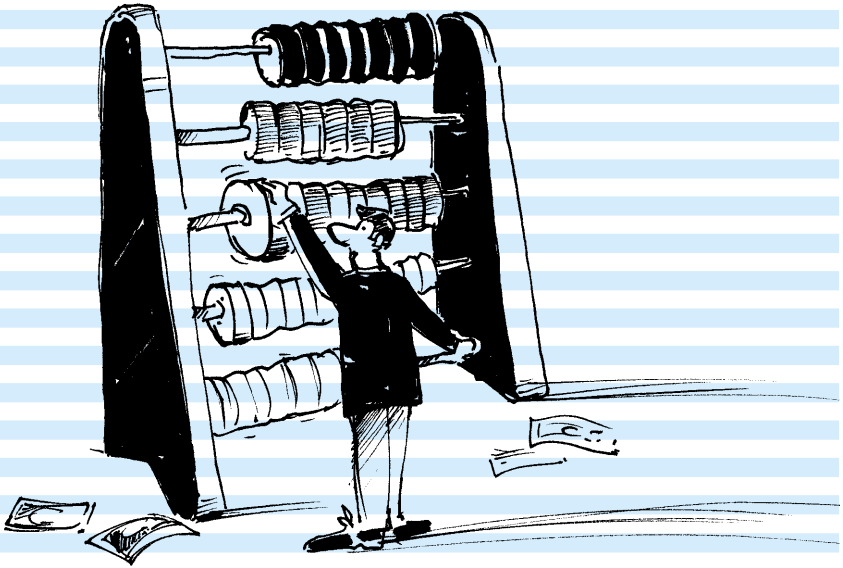
Im folgenden Artikel werden wir deshalb auf die obgenannten Problematiken eingehen und diese näher erläutern.

#### 1.1 Begriffsdefinitionen

Folgende Begriffe sollen für das bessere Verständnis kurz erläutert werden.

##### 1.1.1 Funktionalwährung

Als Funktionalwährung bezeichnet man jene Währung, in der die Gesellschaft hauptsächlich ihre Geschäftstätigkeit abwickelt. Indikatoren für die Bestimmung der Funktionalwährung sind beispielsweise die Währung, in



der die Mehrheit der Umsätze erwirtschaftet wird oder die Wahrung, die den grossten Einfluss auf die Kosten fur die Herstellung/den Einkauf von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen hat (z.B. Lohne, Material etc.).

### 1.1.2 Kursdifferenzen

Als Kursdifferenzen werden jene Effekte bezeichnet, welche sich aus der

Umrechnung von einer fremden Wahrung in die Funktionalwahrung einer Unternehmung ergeben.

### 1.1.3 Umrechnungsdifferenzen

Als Umrechnungsdifferenzen werden jene Differenzen bezeichnet, welche durch die Umrechnung einer Jahresrechnung von der Funktionalwahrung in eine andere Präsentationswahrung entstehen.



### 1.1.4 Stichtagskurs

Als Stichtagskurs wird in der Regel der durchschnittliche Devisenkurs des Bilanzstichtages oder der von der Eidg. Steuerverwaltung ermittelte durchschnittliche Devisenkurs des Bilanzstichtages bezeichnet.

### 1.1.5 Durchschnittskurs

Als Durchschnittskurs wird in der Regel der durchschnittliche Devisenkurs über die betrachtete Zeitperiode verstanden. Dieser wird ebenfalls von der Eidg. Steuerverwaltung zur Verfügung gestellt. Der Durchschnittskurs wird oft zur Umrechnung der Erfolgsrechnung als Vereinfachung herangezogen. Die geringsten Verzerrungen treten allerdings auf, wenn alle Fremdwährungstransaktionen zum Devisenkurs im Zeitpunkt der Transaktion umgerechnet werden.

## 2. Fremdwährungen bei der Rechnungslegung

Zuerst werden wir uns der Verbuchung einzelner Transaktionen in Fremdwährung und den Bewertungsgrundsätzen bei der Abschlusserstellung zuwenden.

### 2.1 Umrechnung der Transaktionen (Erfolgsrechnung)

Für die Umrechnung einzelner Transaktionen in Fremdwährungen gibt es verschiedene denkbare und erlaubte

Möglichkeiten. Je nach Wahl des Umrechnungskurses kann die Aussagekraft jedoch beeinflusst werden.

Die geringsten Verzerrungen treten auf, wenn die Fremdwährungstransaktionen zum Devisenkurs im Zeitpunkt der Abwicklung des Geschäfts verwendet werden. Dieser Kurs wird *Transaktionskurs* genannt.

Bei Offen Posten Buchhaltungen werden die Geschäftsvorfälle oft mit dem *Zahlungskurs* verbucht. Bei diesem Vorgehen erübrigt sich die Buchung von Kursdifferenzen, da der Zahlungsein- oder -ausgang der verbuchten Position entspricht.

Eine ebenfalls häufig angewandte Methode ist die Umrechnung einzelner Transaktionen zu einem *fixierten Buchkurs*, welcher über eine bestimmte Zeitdauer Gültigkeit hat (z.B. einen Monat). Diese Methode ist bei geringen Schwankungen zwischen den verschiedenen Fremdwährungen durchaus vertretbar. Sollte sich der Fremdwährungskurs allerdings wesentlich verändern (>3–5%), sollte der Buchkurs an die neuen Gegebenheiten angepasst werden.

### 2.2 Umrechnung der Fremdwährungspositionen in der Bilanz

Gesellschaften müssen verschiedene Positionen, welche einen Fremdwährungsbezug haben, bilanzieren und

bewerten. Es können dies die Bilanzpositionen einer Niederlassung im Ausland, die Verkäufe in fremder Währung ins benachbarte Ausland und viele andere Positionen sein.

Grundsätzlich werden alle Aktiven und Passiven mit einem Fremdwährungsbezug zum Stichtagskurs in die Funktionalwährung umgerechnet. Bilanzpositionen, für welche gemäss OR eine Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten vorgesehen ist, werden jedoch zu historischen Kursen umgerechnet.

Im Folgenden werden einige Bilanzpositionen genauer betrachtet, um die obgenannte Regel zu präzisieren:

### *2.2.1 Flüssige Mittel, Bankguthaben und Bankverbindlichkeiten, übrige kurzfristige Guthaben und Verbindlichkeiten*

Diese Positionen werden in der Regel zum Devisenkurs am Bilanzstichtag umgerechnet und die daraus resultierenden Kursgewinne und -verluste werden als realisiert betrachtet.

### *2.2.2 Warenvorräte*

Warenvorräte sind grundsätzlich historisch zu bewerten, da das Warenlager durch einen steigenden Wechselkurs keine Aufwertung erfahren darf. Bei sinkenden Fremdwährungskursen und einer daraus resultierenden

Bewertung unter dem Einkaufspreis, ist eine Abwertung jedoch nur dann vorzunehmen, wenn auch mit einem niedrigeren Verkaufspreis gerechnet werden muss.

### *2.2.3 Wertschriften*

Wertschriften in fremder Währung dürfen grundsätzlich zum Devisenkurs des Bilanzstichtages umgerechnet werden. Art. 667 Abs. 1 OR besagt, dass Wertschriften zum Durchschnittskurs des letzten Monats vor dem Bilanzstichtag ausgewiesen werden dürfen und somit das Imparitätsprinzip durchbrochen werden darf.

### *2.2.4 Langfristige Guthaben und Verbindlichkeiten*

Bei diesen Positionen ist besonders auf das Niederstwertprinzip zu achten und allfällige noch nicht realisierte Kursverluste sind zu erfassen. Eine Saldierung von einander entgegengerichteten Effekten (d.h. Verrechnung von Kursgewinnen und -verlusten) ist zulässig, sofern es sich um die gleiche Währung handelt und ein Zusammenhang hinsichtlich der Fälligkeit zwischen Forderungen und Verbindlichkeiten besteht.

### *2.2.5 Anlagevermögen*

Das Anlagevermögen muss zu historischen Kursen bewertet werden.

### 2.2.6 Beteiligungen

Beteiligungen müssen ebenfalls zu historischen Kursen umgerechnet werden. Es ist allerdings zu prüfen, ob der zum Tageskurs umgerechnete innere Wert der Beteiligung auch nach einer möglichen Änderung der Währungsparität ausreicht, um den Buchwert der Beteiligung in der Bilanz der Muttergesellschaft zu decken.

### 2.3 Erfassung der Währungsgewinne und -verluste in der Erfolgsrechnung

Häufig werden Gewinne und Verluste aus der Währungsumrechnung in der Erfolgsrechnung in einem einzigen Posten ausgewiesen, obwohl damit grundsätzlich gegen das Verrechnungsverbot verstossen wird. Eine Offenlegung im Anhang kann deshalb unter Umständen empfehlenswert sein. Sollten Absicherungsgeschäfte zur Minimierung der Kursverluste abgeschlossen werden, dürfen diese ebenfalls auf dem Konto Kursdifferenzen ausgewiesen werden.

Es entspricht gängiger Buchhaltungspraxis, dass bei Unternehmungen, bei denen Währungstransaktionen nicht zum normalen Geschäftszweck gehören, die Kursdifferenzen als Finanzaufwand ausgewiesen werden und weder den Bruttogewinn beeinflussen, noch als Teil der Investitionen aktiviert werden.

## 3. Umrechnung von Abschlüssen im Rahmen der Konzernrechnung

Zu konsolidierende Einzelabschlüsse, die nicht auf die Präsentationswährung des Konzerns lauten, müssen von der Fremdwährung in die Konzernwährung umgerechnet werden. Eine solche Umrechnung ganzer Einzelabschlüsse ist nicht zu verwechseln mit der in Abschnitt 2 vorgestellten Umrechnung einzelner Transaktionen, denn diese bilden ein Erfassungs- und Bewertungsproblem im Einzelabschluss als solches.

Die Währungsumrechnung umfasst zweierlei:

- Wahl des Umrechnungskurses
- Erfassung der Auswirkungen von Kursänderungen

Je nachdem, welche Methode für die Umrechnung gewählt wird, unterscheiden sich die verwendeten Umrechnungskurse und die Erfassung der Auswirkungen von Kursänderungen. Die Umrechnung findet in der Regel nach der Stichtagsmethode statt, welche auch von den International Financial Reporting Standards (IAS 21) und Swiss GAAP FER vorgesehen ist. Aus diesem Grund wird diese Methode nachfolgend kurz erläutert.

### 3.1. Stichtagskursmethode

Bei der Stichtagskursmethode steht das Ziel im Vordergrund, die Jahres-

rechnung möglichst ohne Verzerrung von der Funktionalwährung in die Präsentationswährung umzurechnen. Die Umrechnung wird dabei praktisch zu einem Rechnungsakt erklärt. Die Struktur des Abschlusses soll durch diese Umrechnung möglichst unangetastet bleiben.

Aktiven und Verbindlichkeiten werden bei dieser Methode einheitlich zum Stichtagskurs, das Eigenkapital hingegen, als einzige Ausnahme, historisch umgerechnet. Die Umrechnung der Erfolgsrechnung findet bei dieser Methode zu einem angemessenen Jahresdurchschnittskurs statt. Die entstehende Umrechnungsdifferenz wird als Currency Translation Adjustment (CTA) im Eigenkapital erfasst.

#### 4. Umrechnung von Abschlüssen in fremder Währung zu handelsrechtlichen Zwecken

In Art. 960 Abs. 1 OR ist festgehalten, dass die Erstellung von Inventar, Erfolgsrechnung und Bilanz grundsätzlich in Landeswährung erfolgen muss. Vor dem Hintergrund der internationalen Rechnungslegungsnormen stellt sich jedoch immer häufiger die Frage, ob die Buchführung nach dem Prinzip der sogenannten Funktionalwährung in einer anderen als der Landeswährung erfolgen soll. In vielen Branchen und Geschäftsmodellen ist die Funktionalwährung praktisch

vorgegeben, unabhängig davon, ob eine Unternehmung in der Schweiz, den USA oder in Japan domiziliert ist. Im internationalen Rohstoffhandel beispielsweise ist USD die dominierende Währung und damit Funktionalwährung für Handelsgesellschaften rund um den Globus.

Wenn die Buchführung in einer von der Landeswährung abweichenden Funktionalwährung erfolgt, muss die Jahresrechnung aufgrund der allgemeinen Buchführungsregeln in Landeswährung umgerechnet werden. Bei der Umrechnung von Aktiven und Passiven werden die Kursdifferenzen grundsätzlich erfolgswirksam erfasst. Allerdings ist zu beachten, dass je nach Entwicklung des Fremdwährungskurses das Niederstwertprinzip durchbrochen und unrealisierte Gewinne ausgewiesen werden könnten. Somit ist bei der Umrechnung zu prüfen, ob die Erfolgsrechnung frei von unrealisierten Kursgewinnen und willkürlichen stillen Reserven ist. Daher ist mindestens eine summarische Analyse zu erstellen, um nicht zulässige Aufwertungen zu eliminieren und willkürliche stille Reserven eruieren zu können. Gegebenenfalls müssen Wertberichtigungen oder Rückstellungen gebildet werden.

Grundsätzlich ist der Wechselkurs entsprechend der zu bewertenden Fremdwährungsposition anzuwen-

den, das heisst Guthaben zum Geldkurs und Verpflichtungen zum Briefkurs. In der Praxis ist es jedoch auch vertretbar, den durchschnittlichen Devisenkurs des Bilanzstichtages oder den von der Eidg. Steuerverwaltung vorgegebenen Devisenkurs anzuwenden.

Dabei empfiehlt sich die modifizierte Stichtagskursmethode, welche von der reinen Stichtagskursmethode abgeleitet wurde. Die Umrechnung erfolgt dabei folgendermassen:

- Umrechnung der Aktiven und Verbindlichkeiten zum Stichtagskurs
- Umrechnung der Erfolgsrechnung zum Durchschnittskurs des Jahres
- Umrechnung des Eigenkapitals zu historischen Kursen

- Erfolgswirksame Erfassung der Umrechnungsdifferenzen, unter Berücksichtigung des Imparitätsprinzips (Bildung von Wertberichtigungen für Überbewertungen gemäss Schweizerischem Obligationenrecht und einer Rückstellung für unrealisierte Gewinne).

#### 4.1 Beispiel der Umrechnung nach der modifizierten Stichtagskursmethode

Nachfolgend soll die Umrechnung einer Jahresrechnung nach der modifizierten Stichtagsmethode von USD in CHF anhand eines Beispiels erläutert werden. In einem ersten Schritt wird die Erfolgsrechnung zum Durchschnittskurs umgerechnet (Durchschnittskurs 1.15 CHF/USD).

Erfolgsrechnung	200X		200X-1	
	USD	FX-Kurs	CHF	CHF
Verkäufe	250'000	1.150	287'500	260'000
<b>Operatives Einkommen</b>	<b>250'000</b>		<b>287'500</b>	<b>260'000</b>
Warenaufwand	-222'000	1.150	-255'300	-255'000
<b>Abschreibungen</b>	<b>-5'000</b>	<b>1.150</b>	<b>-5'750</b>	<b>-4'000</b>
Umrechnungsdifferenz			-18'250	0
<b>Total operativer Aufwand</b>	<b>-227'000</b>		<b>-279'300</b>	<b>-259'000</b>
Einkommen vor Steuern	23'000		8'200	1'000
Steuern	-3'000	1.150	-3'450	-12'000
<b>GEWINN / (VERLUST)</b>	<b>20'000</b>		<b>4'750</b>	<b>-11'000</b>

Als zweiter Schritt wird die Bilanz umgerechnet (Stichtagskurs 1.10 CHF/USD):

Bilanz	31.12.200X		31.12.200X	31.12.200X-1
	USD	FX-Kurs	CHF	CHF
<b>Aktiven</b>				
Kasse	80'000	1.100	88'000	93'000
Debitoren	95'000	1.100	104'500	85'000
Sachanlagen	55'000	1.077	59'250	24'000
<b>Total Aktiven</b>	<b>230'000</b>		<b>251'750</b>	<b>202'000</b>
<b>Verbindlichkeiten</b>				
Kreditoren	100'000	1.100	110'000	55'000
<b>Total Verbindlichkeiten</b>	<b>100'000</b>		<b>110'000</b>	<b>55'000</b>
<i>Rückstellung für unreal. Umrechnungsgewinne</i>			0	10'000
<b>Eigenkapital</b>				
Aktienkapital	100'000	1.250	125'000	125'000
Gesetzliche Reserven	5'000	1.220	6'100	6'100
Gewinnvortrag	5'000	1.180	5'900	16'900
Gewinn/(Verlust)	20'000		4'750	-11'000
<b>Total Eigenkapital</b>	<b>130'000</b>		<b>141'750</b>	<b>137'000</b>
<b>Total Passiven</b>	<b>230'000</b>		<b>251'750</b>	<b>202'000</b>

Wie oben erkennbar, wurden die Bilanzpositionen grundsätzlich zu Stichtagskurs umgerechnet. Ausnahme bilden die Sachanlagen und das Eigenkapital, welche zu historischen Kursen umgerechnet wurden. Gemäss Art. 665 OR muss das Anlagevermögen zu Anschaffungs- bzw.

Herstellkosten bewertet werden. Zusätzlich sollten, wie oben erwähnt, durch die Umrechnung keine willkürlichen stillen Reserven gebildet werden. Aus diesem Grund wird durch die folgende Übersicht die Umrechnung im Zusammenhang mit den Sachanlagen kurz erläutert:

Sachanlagen	USD	CHF/USD	CHF	
31.12.200X-1	20'000	0.950	19'000	<b>1</b>
Abschreibungen	-5'000	1.150	-5'750	<b>2</b>
Zugänge 200X	40'000	1.150	46'000	<b>3</b>
<b>31.12.200X (Historische Kurse)</b>	<b>55'000</b>	<b>1.077</b>	<b>59'250</b>	<b>4</b>
31.12.200X (Jahresendkurse)	55'000	1.100	60'500	<b>5</b>
<b>Über- (+) / Unterbewertung (-)</b>			<b>+1'250</b>	<b>6</b>

- 1** Bestand aus den Vorjahren zu historischen Kursen (0.95 CHF/USD)
- 2** Abschreibungen werden zur Vereinfachung mit dem Jahresdurchschnittskurs berechnet
- 3** Zugang des aktuellen Jahres wird zur Vereinfachung zum Jahresdurchschnittskurs berechnet
- 4** Bewertung zu historischen Kursen (im vorliegenden Fall Mittelwert aus Anschaffungen der Vorjahre)
- 5** Bewertung zu Jahresendkursen
- 6** Wie oben dargestellt, hätte im vorliegenden Fall eine Umrechnung der Sachanlagen zum Stichtagskurs zu einer nach Art. 665 OR nicht erlaubten Überbewertung der Sachanlagen von CHF 1'250 geführt.

Eine analoge Analyse sollte je nach Situation für folgende Positionen in Betracht gezogen werden:

- **Warenvorräte:** diese sollten durch höhere Stichtagkurse keine Aufwertung erfahren.
- **Langfristige Guthaben und Verpflichtungen:** hier ist vor allem auf das Niederstwertprinzip zu achten. Allfällige noch nicht realisierte Kursverluste sind zu erfassen, während unrealisierte Gewinne nicht erfasst werden dürfen.
- **Beteiligungen:** müssen zu historischen Kursen umgerechnet werden. Allerdings ist zu prüfen ob der zum Stichtagskurs in CHF umgerechnete innere Wert der Beteiligung (Unternehmenswert) den zum historischen Kurs umgerechneten Buchwert der Beteiligung noch zu decken vermag.

Schliesslich gilt es bei der Umrechnung der Jahresrechnung zu analysieren, ob ein Gewinn oder ein Verlust aus der Umrechnung resultiert. Unter Berücksichtigung des Imparitätsprinzips müssen unrealisierte Gewinne in der Bilanz zurückgestellt werden, unrealisierte Verluste hingegen sind in der Erfolgsrechnung zu erfassen. Im oben dargestellten Beispiel resultierte 200X ein unrealisierter Verlust aus der Umrechnung, welcher in der Erfolgsrechnung ausgewiesen werden muss, während 200X-1 ein unrealisierter Gewinn in der Bilanz zurückgestellt wurde.

Der folgende Nachweis zeigt, wo die Differenzen entstehen:

<b>Differenzen Bilanz</b>						
	USD	Hist. Kurs	CHF	Jahres- endkurs	CHF	Differenz
Sachanlagen	55'000	1.077	59'250	1.100	60'500	-1'250
Aktienkapital	100'000	1.250	125'000	1.100	110'000	-15'000
Gesetzliche Reserven	5'000	1.220	6'100	1.100	5'500	-600
Gewinnvortrag	5'000	1.180	5'900	1.100	5'500	-400
<b>Differenzen Erfolgsrechnung</b>						
	USD	Durchschn. Kurs	CHF	Jahres- endkurs	CHF	Differenz
Gewinn/(Verlust)	20'000	1.150	23'000	1.100	22'000	-1'000
<b>Umrechnungsdifferenzen Total</b>						<b>-18'250</b>
<b>Umrechnungsdifferenzen gemäss Erfolgsrechnung</b>						<b>-18'250</b>

## 5. Schlussfolgerung

Die Jahresrechnung einer Schweizer Gesellschaft muss in Schweizer Franken erstellt werden, die Buchführung in Fremdwährung ist jedoch gemäss allgemein anerkannter Auffassung zulässig.

In der Praxis treffen die Unternehmen deshalb einerseits auf Problematiken beim Erstellen des Abschlusses in Schweizer Franken durch die Umrechnung von Transaktionen und Bi-

lanzpositionen in fremder Währung und andererseits auf Herausforderungen bei der Umrechnung von Einzelabschlüssen in Fremdwährung in Schweizer Franken gemäss den Vorschriften des Obligationenrechtes.

Bei beiden Sachverhalten ist dem Imparitäts- und dem Niederstwertprinzip Rechnung zu tragen und allfällige Wertberichtigungen und Rückstellungen für unrealisierte Kursgewinne sind zu bilden.



# Fremdwährungsdifferenzen

## Steuerliche Behandlung von Fremdwährungsdifferenzen

Denise Lienhard, Director, International Corporate Tax, KPMG AG  
(deniselienhard@kpmg.com)

Hugo Wyssen, Abteilungsleiter Juristische Personen,  
Steuerverwaltung Zug (hugo.wyssen@zg.ch)



Denise Lienhard



Hugo Wyssen

### 1. Ausgangslage

Viele international tätige Unternehmen führen ihre Geschäftsbücher nicht in Schweizer Franken sondern in einer Fremdwährung (EUR, USD, GBP). Die Währung, in welcher die Bücher geführt werden, bezeichnet man als funktionale Währung. Die funktionale Währung ist die Währung des primären Wirtschaftsumfelds, in dem das Unternehmen tätig ist. Art. 960 OR verlangt, dass die Jahresabschlüsse von der funktionalen Währung in Schweizer Franken (entspricht der Darstellungswährung) umgerechnet werden. Da in der Regel die Aktiven und Verbindlichkeiten zum

Jahresendkurs, das Eigenkapital zu historischen Kursen und die Erfolgsrechnung zum Jahresdurchschnittskurs umgerechnet werden, resultiert eine Umrechnungsdifferenz – entweder ein Umrechnungsgewinn oder ein Umrechnungsverlust. Das schweizerische Rechnungslegungsrecht enthält keine gesetzliche Normierung, wie Umrechnungsdifferenzen zu behandeln sind. In der Praxis gelangen denn auch unterschiedliche Methoden zur Anwendung. Das schweizerische Steuerrecht kennt ebenfalls keine gesetzliche Regelung. Solange jedoch eine Unternehmung ihre Umrechnungsdifferenzen stetig nach



derselben Methode verbucht, wird diese in der Regel für Steuerzwecke auch anerkannt (Massgeblichkeitsprinzip).

Am 1. Oktober 2009 erliess das Bundesgericht einen Entscheid (BGE 2C\_879/2008; ASA 78 (2009/2020) S. 495 ff.; StE 2010 B. 72.11 Nr. 17), der in der Fachwelt der Steuer- und Rechnungslegungsexperten für viel Aufregung und Unsicherheit sorgte und sorgt. Der Entscheid erging zudem in einer Zeit, in welcher der EUR, USD und das GBP gegenüber dem CHF an Wert verloren haben. Daraus können sich grosse Umrechnungsverluste ergeben, deren steuerliche Behandlung wiederum beträchtliche finanzielle Auswirkungen für die Unternehmen mit sich bringen kann.

## 2. BGE vom 1. Oktober 2009

Der BGE unterscheidet zunächst bei Führung der Buchhaltung in einer funktionalen Währung zwischen Kurs-

differenzen und Umrechnungsdifferenzen. Kursdifferenzen entstehen bei der Umrechnung von Geschäftsvorfällen in die funktionale Währung und sind, wie bisher, erfolgswirksam. Demgegenüber entstehen Umrechnungsdifferenzen bei der Umrechnung des Jahresabschlusses von der funktionalen Währung in die Darstellungswährung (Schweizer Franken). Diese sind, das ist die Kernaussage des Entscheids, erfolgsneutral direkt im Eigenkapital auszuweisen.

Ein Beispiel soll die Unterscheidung Umrechnungsdifferenzen – Kursdifferenzen und ihre steuerlichen Auswirkungen erhellen (entnommen aus Martin Kocher, Fremdwährungsaspekte im schweizerischen Steuerrecht, ASA 78 (2009/2010) S. 476):

Währung Darlehen: USD

Funktionale Währung: EUR

Darstellungswährung: CHF

	Bewertung in der Bilanz						Wechselkurse	
							USD/EUR	EUR/CHF
Abschluss 1. Jahr	EUR	70	USD	100	CHF	110	0.70	1.57
Abschluss 2. Jahr	EUR	60	USD	100	CHF	90	0.60	1.50
Differenz	EUR	-10	USD	0	CHF	-20		
	a)				b)			

a) Die gebuchte Währungsdifferenz von CHF 15 (= EUR 10 x EUR/CHF 1.50) ist steuerlich abzugsfähig, da eine (unrealisierte) Kursdifferenz aus operativer Tätigkeit (Gewährung eines Darlehens) vorliegt.

b) Die Differenz von CHF 20 ist eine reine Umrechnungsdifferenz, die steuerlich nicht (weder ganz noch teilweise) abzugsfähig ist.

Die Begründung des BGer zu seinem Entscheid ist ungewöhnlich. Das BGer argumentiert aus handelsrechtlicher Optik und nicht aus steuerrechtlicher, wie man dies für einen steuerrechtlichen Entscheid erwarten würde: Das schweizerische Rechnungslegungsrecht enthalte keine Bestimmungen zu den Umrechnungsdifferenzen. Demgegenüber enthalte IFRS (International Financial Reporting Standards) international anerkannte Rechnungslegungsgrundsätze, welche in der Schweiz bereits von einzelnen Unternehmungen sowie in der Gesetzgebung (Verordnungen über Fernmeldedienste und über Glücksspiele) zur Anwendung gelangen. Deshalb könne den schweizerischen Steuerbehörden nicht vorgeworfen werden, sich durch IAS 21 (Auswirkungen von Änderungen der Wechselkurse; IAS 21 als nach wie vor gültiger Normenbestandteil von IFRS) «inspirieren» zu lassen, solange diese Norm nicht der schweizerischen Rechtsordnung widerspricht.

#### IAS 21 (39):

Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage eines Unternehmens, dessen funktionale Währung keine Währung eines Hochinflationlandes ist, wird unter Anwendung der folgenden Verfahren in

eine andere Darstellungswährung umgerechnet:

- a) Vermögenswerte und Schulden für alle dargestellten Bilanzen (d. h. einschliesslich Vergleichsinformationen) sind zum Stichtagskurs der jeweiligen Bilanz umzurechnen;
- b) Erträge und Aufwendungen für alle Gewinn- und Verlustrechnungen (d. h. einschliesslich Vergleichsinformationen) sind zum Wechselkurs am Tag des Geschäftsfalls umzurechnen; und
- c) alle sich ergebenden Umrechnungsdifferenzen sind als separater Bestandteil des Eigenkapitals anzusetzen.

Im Weiteren haben die Umrechnungsdifferenzen nichts mit der Geschäftstätigkeit einer Unternehmung zu tun. Sie sind nur die Folge aus der Umrechnung. Die wirtschaftlichen Verhältnisse bzw. Finanzlage einer Unternehmung zeigen sich einzig in der Buchhaltung in der funktionalen Währung.

Ferner habe das Schweizer Handbuch für Wirtschaftsprüfung 1998, welches eine von IAS 21 abweichende Lösung vorsehe, keine normative Kraft und stehe der Interpretation des BGer nicht entgegen (Zufälliger-

weise erschien zur etwa gleichen Zeit wie der BGE die Auflage 2009 des Schweizer Handbuch für Wirtschaftsprüfung, welche eine erfolgswirksame Verbuchung der Umrechnungsdifferenzen empfiehlt. Angesichts der Argumentation des BGER erscheint es allerdings als unwahrscheinlich, dass das BGER bei Kenntnis von Bd. I Ziff. 6.1.2.3, S. 147 f. anders entschieden hätte).

Schweizer Handbuch der Wirtschaftsprüfung (2009) Bd. I Ziff. 6.1.2.3, S. 148:

Wenn die Buchführung in einer von der Landeswährung abweichenden Funktionalwährung erfolgt, muss die Jahresrechnung aufgrund der allgemeinen Buchführungsregeln in Landeswährung umgerechnet werden. Dabei empfiehlt sich die Verwendung der oben beschriebenen Stichtagsmethode (current oder closing rate method):

- Umrechnung der Aktiven und Verbindlichkeiten zum Stichtagskurs
- Umrechnung der Erfolgsrechnung und der Bewegungen des Eigenkapitals zum Jahresdurchschnittskurs
- Umrechnung des Eigenkapitals zu historischen Kursen

- Erfolgswirksame Erfassung der Umrechnungsdifferenzen, unter Berücksichtigung des Imparitätsprinzips (Rückstellung von unrealisierten Gewinnen).

Abschliessend hält das BGER noch fest, dass keine steuerrechtlichen Normen (Art. 57 f. DBG), Regeln (Massgeblichkeitsprinzip, Vorsichtsprinzip, Imparitätsprinzip) und Verfassungsgrundsätze (Prinzip der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit) seinem Entscheid entgegenstehen. Dies hauptsächlich, weil Umrechnungsdifferenzen eben nur die Folge aus der Umrechnung der Währung sind, und nichts mit der eigentlichen Geschäftstätigkeit der Unternehmung zu tun haben.

### 3. Offene Fragen

Der BGE äusserte sich nur zur Frage (und musste sich nur dazu äussern), ob positive und negative Umrechnungsdifferenzen steuerlich abzugsfähig sind oder nicht. Der Entscheid wirft jedoch unzählige Fragen auf, die zur Zeit noch unbeantwortet oder noch gar nicht gestellt sind.

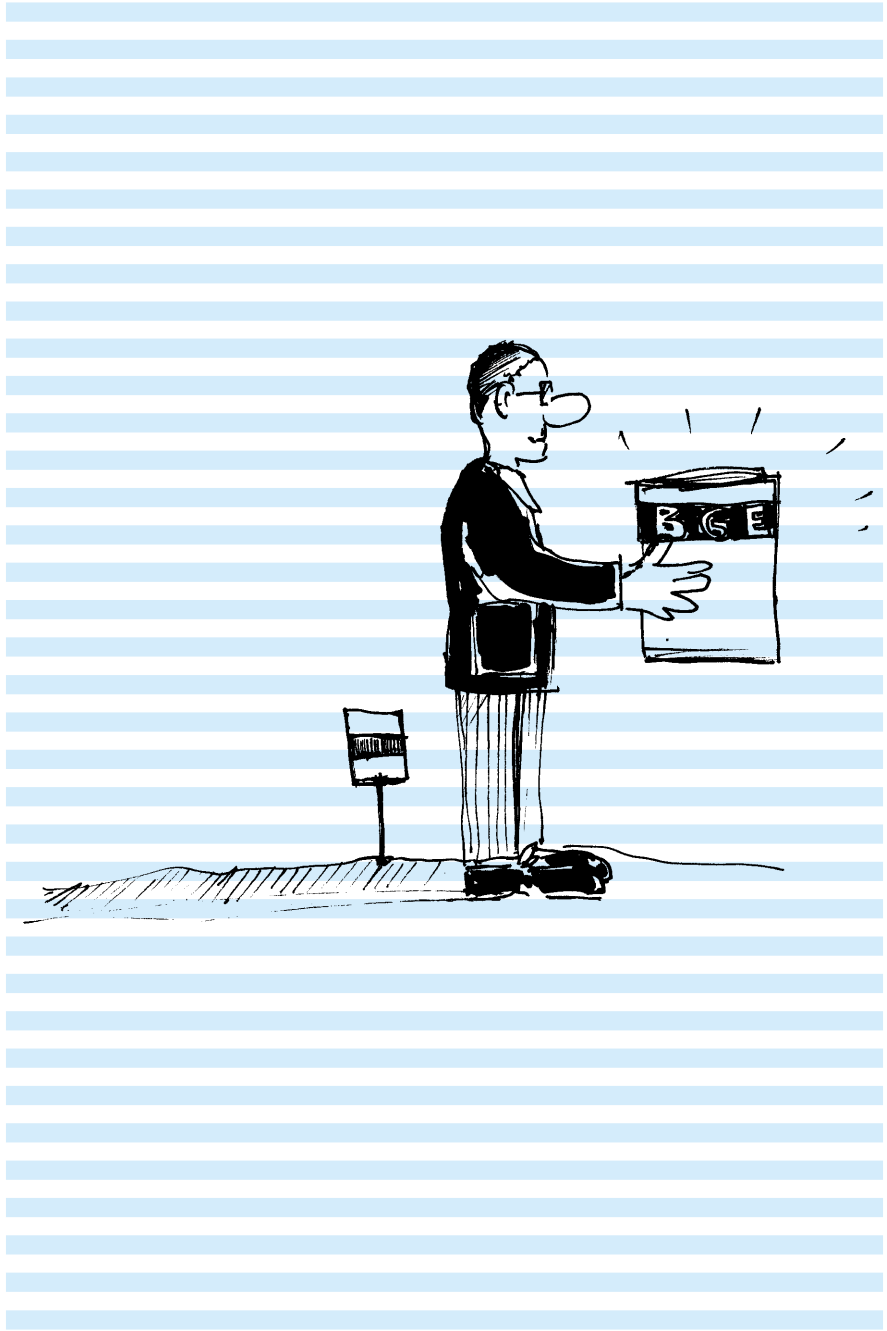
Ein erster Fragenkomplex betrifft die Verbindlichkeit und die allfälligen Auswirkungen des BGE auf das Zivilrecht und die aktienrechtlichen Buchführungsvorschriften. Kann beispielsweise die Empfehlung des Schweizer

Handbuchs der Wirtschaftsprüfung 2009 noch vollumfänglich umgesetzt werden? Wie berechnen sich die ausschüttbaren Reserven, die Reserven für eigene Aktien oder eine Überschuldung, etc. bei direkter Verbuchung der Umrechnungsdifferenz im Eigenkapital? Diese Fragen bilden nicht Bestandteil dieses Artikels.

Ein zweiter Fragenkomplex betrifft die steuerlichen Konsequenzen des BGE. Dabei kann man davon ausgehen, dass Unternehmen auch in Zukunft nach dem Schweizer Handbuch der Wirtschaftsprüfung ihre Bücher führen werden, d.h. erfolgswirksame Verbuchung der Umrechnungsdifferenzen mit Rückstellung der unrealisierten Gewinne. Diese müssten dann für Steuerzwecke korrigiert werden. Wie diese Korrektur für die Umrechnungsverluste und -gewinne (samt allfällig bestehenden Rückstellungen aus früheren Jahren) erfolgen soll, ist zur Zeit noch offen. Weiter stellt sich die Frage, wie Verzerrungen durch Werteeinflüsse bei den Gestehungskosten, Gewinnsteuerwerten und dem Beteiligungsabzug vermieden werden können. So kann ein Umrechnungsverlust auf einer Beteiligung infolge Abwertung der funktionalen Währung gegenüber dem Schweizerfranken steuerlich nicht abgezogen werden. Bei einem späteren Verkauf der Beteiligung würde

diese Wertverminderung auf dem Gewinnsteuerwert zu einer grösseren Differenz gegenüber den ursprünglichen Gestehungskosten führen und besteuert werden. Auf welchen Kurs (historischer Kurs, Tageskurs, Jahresendkurs) und auf welche Währung (Darstellungswährung, funktionale Währung) wird in einem solchen Fall abgestellt und wie wird verbucht? Wie wirken sich Umrechnungsdifferenzen auf Verlustvorträge und Steuerrückstellungen aus und wie werden diese berücksichtigt? Wie wird das verdeckte Eigenkapital berechnet (abstellen auf das Eigenkapital im handelsrechtlichen Abschluss oder im korrigierten steuerrechtlichen Abschluss)? Haben die Umrechnungsdifferenzen Einfluss auf die steuerfrei rückzahlbaren Kapitaleinlagereserven (Kapitaleinlageprinzip)? Haben Umrechnungsdifferenzen einen Einfluss auf die internationale Steuerauscheidung bei Betriebsstätten und damit auf den steuerbaren Gewinn in der Schweiz? Was passiert mit den früher einmal zurückgestellten positiven Umrechnungsdifferenzen bei einer Liquidation? Und wie sieht es bei den Umstrukturierungen aus?

Ein dritter Fragenkomplex betrifft die eigentliche Umsetzung des BGE. Die Eidgenössische Steuerverwaltung kündigte an, dass sie auf einer Umsetzung des BGE bestehe. Das



heisst, dass allfällig handelsrechtlich erfolgswirksam verbuchte Umrechnungsdifferenzen von der funktionalen Währung in die Darstellungswährung im Sinne einer steuerlichen Korrekturvorschrift zu neutralisieren sind. Bevor der BGE jedoch umgesetzt werden kann, müssen die vielen vorgängig nur angesprochenen, aber bedeutsamen Fragen geklärt sein. Zur Zeit der Verfassung dieses Artikels (Anfang Juni 2010) hat die Eidgenössische Steuerverwaltung angekündigt, ein Kreisschreiben samt Beispielen zur Thematik zu erlassen – ohne sich allerdings bisher zu den Details und dem Veröffentlichungstermin zu äussern. Seitens der Kantone haben sich nur einzelne bisher dazu in der einen oder anderen Form geäussert. Es ist nicht weiter erstaunlich, dass die Auffassungen der Kantone sich unterscheiden.

#### 4. Umsetzung im Kanton Zug

Die Kantonale Steuerverwaltung hat seit Publikation des BGE an öffentlichen Auftritten und auf Anfrage hin stets bestätigt, dass der Kanton Zug für Steuerzwecke nur die Jahresrechnungen mit Abschlussdatum 1. Oktober 2009 und später für Steuerzwe-

cke korrigieren werde. Vor dem 1. Oktober 2009 (Datum des BGE) konnten die Unternehmen gar keine Kenntnis vom BGE haben. Angesichts des auch für die Fachwelt überraschenden Entscheids, so wie der auch heute noch vielen offenen Fragen und angesichts der Tragweite der Thematik für die Rechnungslegung, die Veranlagungspraxis und für die Unternehmen selbst verzichtet der Kanton Zug auf eine frühere Anwendung.

Aus denselben Gründen prüft die kantonale Steuerverwaltung Zug auf Antrag im konkreten Einzelfall bei Vorliegen begründeter Umstände den Verzicht auf eine Korrektur für Jahresrechnungen mit Abschlussdatum nach dem 1. Oktober 2009.

Grundsätzlich ist im weiteren bei Jahresrechnungen mit Abschlussdatum ab dem 1. Oktober 2009 der Steuererklärung zusätzlich zur Jahresrechnung in CHF auch eine Jahresrechnung in der funktionalen Währung beizulegen.

Kein Anpassungsbedarf stellt sich in der Regel bei den Steuervorbescheiden, welche bereits eine steuerneutrale Behandlung der Umrechnungsdifferenzen vorsehen.



# Fremdwährungsdimensionen

## Fremdwährungsprobleme bei der Deklaration von Erwerbseinkünften aus unselbständiger Tätigkeit<sup>1</sup>

Micheal Sterchi, lic. iur. HSG, Dipl. Steuerexperte, Director, KPMG AG  
(msterchi@kpmg.com)



Michael Sterchi

Raphael Lang, Dipl. Treuhandexperte, Manager, KPMG AG  
(raphaellang@kpmg.com)



Raphael Lang

### 1. Einleitung

Um im zunehmend globalen Wettbewerb zu bestehen, sind die Unternehmen heute zusehends auf eine mobile Arbeitnehmerschaft angewiesen. Die Unternehmen wollen dadurch eine rasche Reaktion auf Markttrends sowie das Nutzen von internationalen Geschäftschancen sicherstellen. Gerade für die international stark vernetzte Schweizer Wirtschaft ist die internationale Mobilität der Arbeitskräfte von zentraler Bedeutung. Eine effiziente Koordination respektive Administration solcher Mitarbeiterentsendungen stellt die Unternehmen nicht selten vor komplexe Fragestellungen. Unter anderem stellt die korrekte und ord-

nungsgemässe Deklaration für Steuer- und Sozialversicherungszwecke der Erwerbseinkünfte für die Unternehmung naturgemäss eines der zentralen Probleme dar. Vielfach werden bei Entsendungen Barvergütungen und Sachleistungen sowohl aus dem Heimatland als auch im Land der Entsendung bezahlt, was bedingt, dass die Einkünfte nicht mehr nur in Schweizer Franken sondern auch in einer fremden Währung ausgerichtet werden.

Ziel des vorliegenden Beitrages ist es, einen Überblick über die anwendbaren Umrechnungskurse respektive der damit zusammenhängenden Fallstricke zu geben.

## 2. Steuerrechtliche Aspekte

### 2.1. Allgemeines

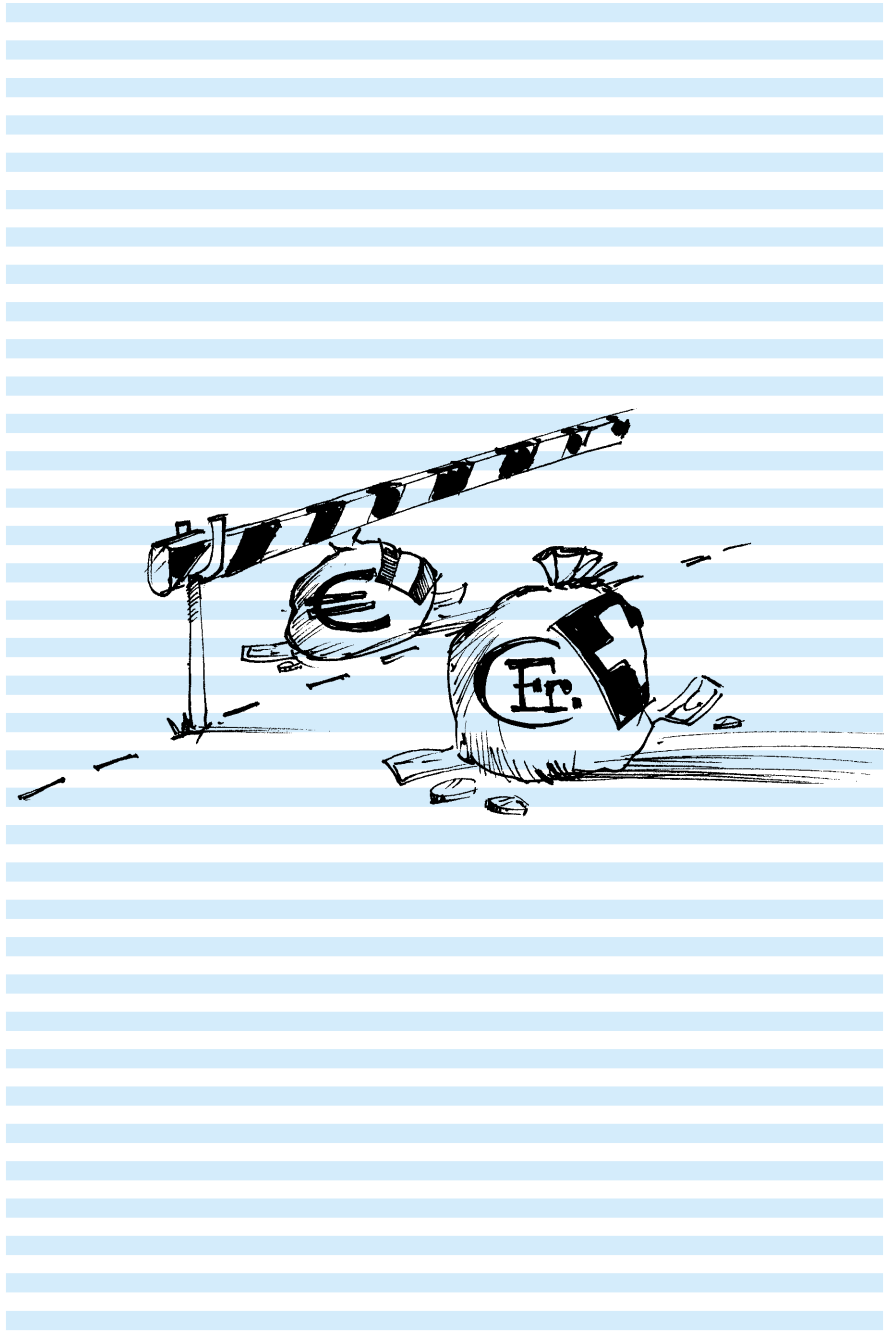
Zu den fremdwährungsrechtlichen Aspekten anlässlich der Besteuerung natürlicher Personen finden sich in DBG/StHG, StG-ZG sowie Steuerpraxis und Rechtsprechung bloss wenig Anhaltspunkte. Es gilt das Prinzip, dass eine Geldeinkunft in ausländischer Währung im Zuflusszeitpunkt in Landeswährung umzurechnen ist.<sup>2</sup>

### 2.2. Deklaration Quellensteuern

Eine ausdrückliche Regelung besteht immerhin im Bereich der Quellensteuern, da die Quellensteuerverordnung den Zeitpunkt der Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung für massgebend erklärt.<sup>3</sup> Präzisierend (!) hat die Arbeitsgruppe Quellensteuern der Schweizerischen Steuerkonferenz festgelegt, dass bei Lohnzahlungen in Fremdwährungen der «Devisentageskurs Ankauf» am Erstellungsdatum der Lohnabrechnung anzuwenden ist.<sup>4</sup> In der Praxis dürfte dies mithin der häufigste Anwendungsfall sein, bei welchem der Mitarbeiter sein gesamtes Salär von einer Gesellschaft erhält. Die Autoren empfehlen hier, den Umrechnungskurs einer Schweizer Grossbank oder der Schweizerischen Nationalbank heranzuziehen. Häufig erhält jedoch ein Entsandter von mehreren Kon-

zerngesellschaften Entschädigungen oder Sachleistungen, die sodann in einem Tracking System zusammengefasst und nach konzerninternen Wechselkursen monatlich und teilweise sogar nur vierteljährlich weitergemeldet werden. Die internen Wechselkurse basieren in der Regel auf konzerninternen Vorgaben, welche für Leistungen zwischen den Konzerngesellschaften generell gelten und in aller Regel vom Treasury oder der Finanzabteilung monatlich festgelegt werden. Die festgelegten Kurse weichen in der Regel vom «Devisentageskurs Ankauf» ab, weshalb die Lohnbuchhaltungen die gelieferten Daten entsprechend umrechnen müssen. In der Praxis ist dies oftmals aufgrund des Zeitdruckes um den Lohnabrechnungszeitraum gar nicht möglich, weshalb die Konzernkurse für die Quellensteuerabrechnung verwendet werden.

Bei Mitarbeitern, welche weniger als CHF 120'000 verdienen und somit in der Regel der definitiven Quellensteuer unterliegen, wird der verwendete Kurs nicht mehr durch eine entsprechende Deklaration in der Steuererklärung korrigiert (siehe Seite 28) und weicht definitiv von der Praxisregelung ab. In solchen Fällen besteht einerseits die Möglichkeit, am Jahresende eine entsprechende Korrekturabrechnung vorzunehmen.



Andererseits besteht aber auch die Möglichkeit, in Absprache mit den zuständigen Steuerbehörden eine andere Lösung zu vereinbaren. Als eine Alternative bietet sich dabei die von der Eidgenössischen Steuerverwaltung (Hauptabteilung Mehrwertsteuern) publizierten Monatsmittelkurse oder die Verwendung der konzerninternen Kurse an.<sup>5</sup>

### 2.3. Deklaration Lohnausweis

Für die Deklaration (Lohnausweis) von in Fremdwährung bezogenen Löhnen schlägt die Schweizerische Steuerkonferenz in ihren FAQs<sup>6</sup> folgendes Vorgehen vor:

- Arbeitgeber, die den Lohn für die monatliche Lohn- oder Quellensteuerabrechnung umrechnen, deklarieren die zusammengezählten, umgerechneten «CHF Löhne».
- Arbeitgeber, die nicht monatlich umrechnen, rechnen den Bruttolohn in Fremdwährung anhand des von der Schweizerischen Nationalbank ermittelten Jahresmittelkurses um.<sup>7</sup> Ist dieser Kurs nicht bekannt, kann der durchschnittliche Kurs des letzten Monats angewendet werden.

Letztere Vorgehensweise dürfte beispielsweise auch dann zur Anwendung gelangen, wenn ein ordentlich besteuertes Mitarbeiter eine Bonusleistung in ausländischer Währung aus seiner früheren Tätigkeit in einem

DBA-Land (Arbeitsortsprinzip) erhält und diese in der Schweiz nur zur Satzbestimmung (Steuerbefreiung mit Progressionsvorbehalt) herangezogen wird (vgl. nachfolgend Fall (2)).

### 2.4. Vertraglich vereinbarte Umrechnungskurse

Häufig werden in der Praxis die Umrechnungskurse beispielsweise bei einer Entsendung vertraglich geregelt. Für die steuerliche Deklaration sind somit diese Kurse massgebend.

### 3. Umrechnungskurse bei Mitarbeiterbeteiligungen

Für Mitarbeiterbeteiligungen gibt es zu den fremdwährungsrechtlichen Aspekten ebenfalls wenig Anhaltspunkte. Im Kreisschreiben Nr. 5/1997<sup>8</sup> wird bei Mitarbeiteraktien lediglich auf den Börsendurchschnittskurs der Aktie verwiesen, wenn der Mitarbeiter eine Bezugsfrist von weniger als zwei Monaten hat. In solchen Fällen gilt auch für die Währungsumrechnung der Durchschnittskurs während der Bezugsfrist. Das Zuger Steuerbuch verweist diesbezüglich auf das Kreisschreiben der ESTV<sup>9</sup>.

Der Kanton Zürich hat kürzlich in einem Merkblatt festgehalten, dass bei kotierten Mitarbeiteraktien für die Einkommenssteuer als Verkehrswert grundsätzlich der Börsenkurs am Tage der Zuteilung gilt. Als massge-

bender Börsenkurs gilt der Tagesdurchschnittskurs.<sup>10</sup> Daraus lässt sich ableiten, dass für die Währungsumrechnung ebenfalls der Tagesmittelkurs der entsprechenden Währung angewendet werden soll.

Entsprechend ist der Tagesmittelkurs der entsprechenden Währung auch für die Bemessung des Einkommens aus Mitarbeiteroptionen anzuwenden. Grundsätzlich gilt der Tagesmittelkurs am Tag der Ausübung als Wechselkurs für die Umrechnung des Ausübungsgewinnes in Schweizer Franken.

## 4. Sozialversicherungsrechtliche Aspekte

### 4.1. Allgemeines

Mitarbeiter, welche von der Schweiz ins Ausland entsandt werden, verbleiben oft als Entsandte in der Schweizerischen Sozialversicherung. Sämtliche im Ausland entrichteten Entschädigungen in Fremdwährung unterliegen der Sozialversicherungspflicht in der Schweiz. Gemäss Wegleitung über den Bezug der Beiträge (WBB) in der AHV, IV und EO gilt der Grundsatz, dass die Sozialversicherungsbeiträge in Schweizer Franken geschuldet und zu bezahlen sind.<sup>11</sup> Es stellt sich auch bei den Sozialversicherungen die Frage, welcher Umrechnungskurs für die Umrechnung in Schweizer Franken massgebend ist.

### 4.2. Anzuwendende Umrechnungskurse bei EU/EFTA Bürgern

Die Ausgleichskassen in der Schweiz sehen für die Umrechnung der Einkommen grundsätzlich vor, dass im Rahmen der bilateralen Abkommen mit der EU und der EFTA die von der EU-Kommission festgelegten Kurse anzuwenden sind.<sup>12</sup> Dies gilt auch für Fälle, in denen das Freizügigkeitsabkommen (FZA) zwischen der Schweiz und der EU und der darin übernommenen Koordinationsregeln Anwendung findet.<sup>13</sup>

Diese Umrechnungskurse werden im jeweils zweiten in den Monaten Februar, Mai, August und November erscheinenden Amtsblatt der Europäischen Union (Serie C) veröffentlicht.

### 4.3. Anzuwendende Umrechnungskurse bei nicht EU/EFTA Bürgern

Bei Sachverhalten, für die diese bilateralen Abkommen nicht gelten, mithin für Länder ausserhalb des EU/EFTA Raumes sowie für die Durchführung der freiwilligen Versicherung, werden von der schweizerischen Ausgleichskasse keine Wechselkursstabellen mehr herausgegeben. Die anwendbaren Wechselkurse für solche Länder sind grundsätzlich bei der zuständigen Ausgleichskasse zu erfragen.<sup>14</sup> In der Praxis stellt man nicht selten fest, dass sich die Arbeitgeber

mit den Ausgleichskassen in solchen Fällen auf die Anwendung der publizierten Wechselkurse der Eidgenössischen Steuerverwaltung einigen. Dies ist aus Sicht der Autoren vor dem Hintergrund der administrativen Vereinfachung des Deklarationsverfahrens zu begrüssen.

#### 4.4. Geplante Neuerungen im Bereich der Wegleitung über die Beiträge der Selbständigerwerbenden und Nicht-erwerbstätigen (WSN)

Die vorgenannte Praxis wird voraussichtlich ab 1. Januar 2011 auch in die Wegleitung über die Beiträge der Selbständigerwerbenden und Nicht-erwerbstätigen (WSN) in der AHV, IV und EO unter der Randziffer 2110 Anwendung finden. Dabei soll inskünftig für die Umrechnung von Rentenein-

künften in ausländischen Währungen der durch die Eidgenössische Steuerverwaltung publizierte Devisen-Jahresmittelkurs berücksichtigt werden.

#### 4.5. Vertraglich vereinbarte Umrechnungskurse

Werden die Umrechnungskurse vertraglich geregelt, sind diese nach Meinung der Autoren auch für Zwecke der Sozialversicherungen massgebend.

#### 5. Tabellarische Übersicht

Im Nachfolgenden soll tabellarisch aufgezeigt werden, welche Wechselkurse für die Deklaration der Einkünfte aus unselbständiger Tätigkeit bei ausgesuchten Fallbeispielen für Steuer- und Sozialversicherungszwecke anzuwenden sind:

##### Fall (1)

- EU/EFTA Staatsangehöriger
- Entsendung in die Schweiz als Expatriat
- in der Schweiz an der Quelle besteuert
- Sozialversicherungspflicht in der Schweiz

Legende:

Z = Zwingend anzuwendender Kurs

G = Grundsätzlich anzuwendender Kurs

A = Alternativ anzuwendender Kurs

\* Quellensteuerdeklaration/Lohnausweis

\*\* Erstellungsdatum der Lohnabrechnung

Salärkomponenten in EUR ausbezahlt (keine konzerninterne Umrechnungskurse)	Steuerdeklaration*			Deklaration Sozialversicherung		
	Devisenkurs Ankauf**	Monatsmittelkurs (MWSt) ESTV	Vertraglich festgelegter Kurs	Kurs EU-Kommission	Anderer Kurs (bspw. ESTV oder AHV)	Vertraglich festgelegter Kurs
Monatliches Salär	G	A	Z	G	A	Z
Bonuszahlungen (laufende)	G	A	Z	G	A	Z
Expatrizulagen	G	A	Z	G	A	Z

**Fall (2)**

- Schweizer Staatsangehöriger
- in der Vergangenheit bei verschiedenen internationalen Konzernen tätig
- in der Schweiz ordentlich besteuert
- Sozialversicherungspflicht in der Schweiz

Salärkomponenten in EUR ausbezahlt/zugeteilt (keine konzerninterne Umrechnungskurse)	Steuerdeklaration*			Deklaration Sozialversicherung		
	Monatsmittelkurs (MWSSt) ESTV	Jahresmittelkurs ESTV / Tagesmittelkurs**	Vertraglich festgelegter Kurs	Kurs EU-Kommission	Anderer Kurs (bspw. ESTV oder AHV)	Vertraglich festgelegter Kurs
Mitarbeiteraktien vom ausländischen Mutterhaus <sup>15</sup>	A	G	Z		G	Z
Bonuszahlung für frühere Tätigkeit in einem DBA-Land <sup>16</sup>	A	G	Z		G	Z
Ausübung der in einem DBA Land zugeteilten Mitarbeiteroptionen; Anteil Vestingperiode Schweiz <sup>17</sup>	A	G	Z		G	Z

\* Quellensteuerdeklaration/Lohnausweis

\*\* Bei der Zuteilung der Mitarbeiteraktien sowie bei Ausübung der Mitarbeiteroptionen ist der Tagesmittelkurs massgebend

Legende:

Z = Zwingend anzuwendender Kurs

G = Grundsätzlich anzuwendender Kurs

A = Alternativ anzuwendender Kurs

## 6. Fazit

Die Anwendung der entsprechenden Umrechnungskurse kann unter Umständen zu nicht unerheblichen Differenzen zwischen der steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Deklaration führen. Insbesondere die von der EU Kommission festgelegten Kurse und deren korrekte Anwendung ist bei den Arbeitgebern oft mit Unklarheiten verbunden. Nach Erfahrungen der Autoren wenden in der Praxis viele Arbeitgeber vor dem Hinter-

grund einer effizienten Lohnadministration sowohl für Steuer- als auch für Sozialversicherungszwecke den gleichen Umrechnungskurs an. Weit verbreitet ist dabei die Anwendung der von der Eidgenössischen Steuerverwaltung publizierten Umrechnungskurse oder intern verwendete Konzernumrechnungskurse. Diese Vorgehensweise wird in der Praxis erfahrungsgemäss von den zuständigen Behörden in der Regel

auch akzeptiert. Dennoch ist zu empfehlen, den Sachverhalt mit den zuständigen Behörden vorgängig zu klären und sich für einen Umrechnungskurs zu einigen, da nach-

trägliche Korrekturen zu erheblichen administrativen und/oder finanziellen Aufwendungen – die in der Regel nicht mehr auf die Mitarbeiter überwälzbar sind – führen.

- <sup>1</sup> Die Autoren danken Herrn Philipp Moos von der Kantonalen Steuerverwaltung Zug für die wertvollen Diskussionen und Anregungen.
- <sup>2</sup> Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, DBG, Art. 16 N 60
- <sup>3</sup> Quellensteuerverordnung (QStV) Art. 1 Absatz 2
- <sup>4</sup> Beschluss vom 07.02.2003 der Arbeitsgruppe Quellensteuern der Schweizerischen Steuerkonferenz
- <sup>5</sup> [www.estv.admin.ch/d/mwst/dienstleistungen/kurse/mkurse.htm](http://www.estv.admin.ch/d/mwst/dienstleistungen/kurse/mkurse.htm)
- <sup>6</sup> FAQs zum neuen Lohnausweis, Ziffer 6
- <sup>7</sup> [www.estv.admin.ch/dienstleistungen/00040/index.html?lang=de](http://www.estv.admin.ch/dienstleistungen/00040/index.html?lang=de)
- <sup>8</sup> Kreisschreiben Nr. 5 der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 30. April 1997, Ziff. 3.1
- <sup>9</sup> Zuger Steuerbuch Ziffer 8.2 zu § 16

- <sup>10</sup> Merkblatt des kantonalen Steueramtes über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen zum Zwecke der Zürcher Staats- und Gemeindesteuern und der direkten Bundessteuer vom 21. Oktober 2009, ZStB I Nr. 13/301, Ziff. 3 RZ 4
- <sup>11</sup> WBB RZ 2001
- <sup>12</sup> [www.bsv.admin.ch/vollzug/documents/index/category:129/lang:deu](http://www.bsv.admin.ch/vollzug/documents/index/category:129/lang:deu)
- <sup>13</sup> VO (EWG) Nr. 1408/71 und VO (EWG) Nr. 574/72, Art. 107 Währungsumrechnung Abs. 1–4
- <sup>14</sup> [www.ahv-iv.info/andere/00134/00225/index.html?download...de](http://www.ahv-iv.info/andere/00134/00225/index.html?download...de)
- <sup>15</sup> In der Schweiz bei Zuteilung steuerbar
- <sup>16</sup> Für Steuerzwecke nur zur Satzbestimmung heranzuziehen (Arbeitsortsprinzip)
- <sup>17</sup> Nicht bewertbare Mitarbeiteroptionen mit Vestingklausel nach KS 5/1997 bei Ausübung steuerbar



# Fremdwährungsdifferenzen

## Die Behandlung von Fremdwährungen bei der MWST ab 1. Januar 2010

Felix Geiger, Rechtsanwalt, MWST-Experte FH,  
Partner VAT Consulting AG Basel/Zürich (felix.geiger@vat-consulting.ch)



### 1. Einleitung

#### 1.1 Totalrevision des MWSTG

In seinem Bericht «10 Jahre Mehrwertsteuer» stellte der Bundesrat 2005 grundsätzlichen Reformbedarf bei der Mehrwertsteuer fest. In der Folge hat er das Eidg. Finanzdepartement mit der Ausarbeitung einer Vorlage zur Reform der Mehrwertsteuer beauftragt. Mit der Reform wurden insbesondere folgende Ziele verfolgt: Vereinfachung des Systems, Gewährung grösstmöglicher Rechtssicherheit für die Steuerpflichtigen, Erhöhung der Transparenz sowie verstärkte Kundenorientierung der Verwaltung. Am 12. Juni 2009 haben die beiden Räte das totalrevidierte Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (nMWSTG) verabschiedet; dieses ist am 1. Januar 2010 in Kraft getreten (Art. 116 Abs. 2 nMWSTG). Auf denselben Zeitpunkt hat der Bun-

desrat die am 27. November 2009 verabschiedete Mehrwertsteuerverordnung (MWSTV) in Kraft gesetzt. Gleichzeitig wurden das alte Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer vom 2. September 1999 und die Verordnung zum Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer vom 29. März 2000 ausser Kraft gesetzt.

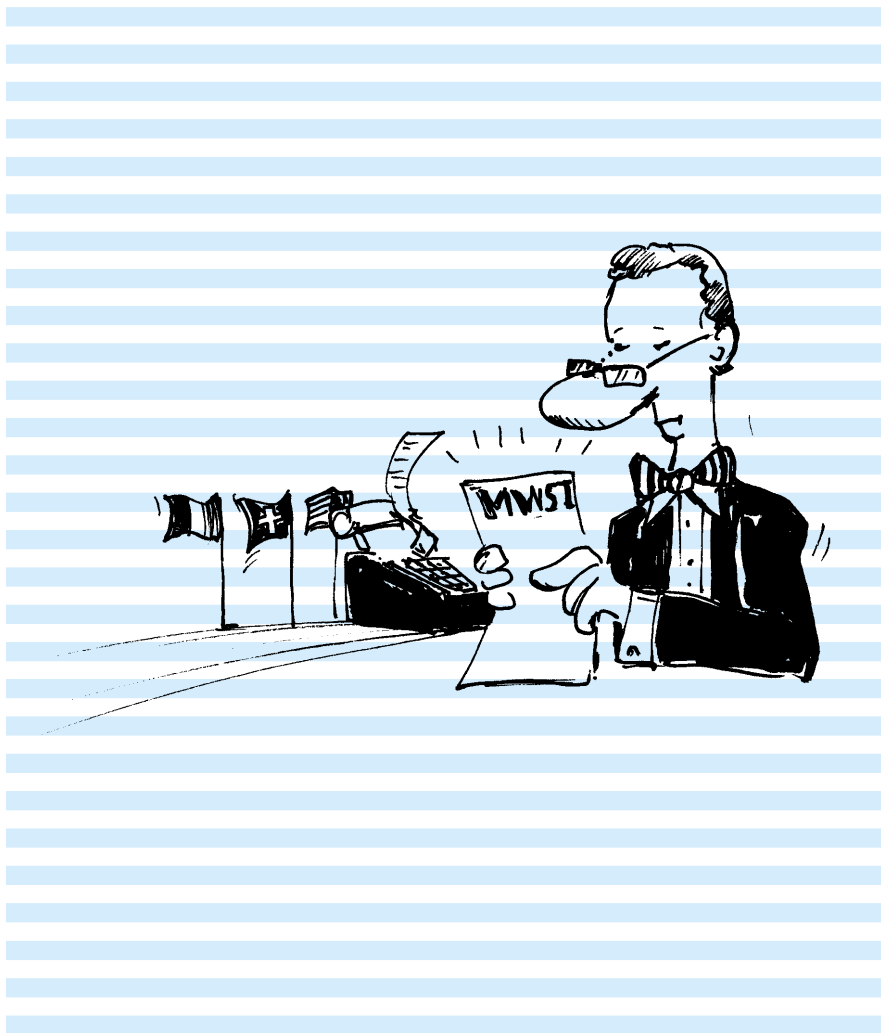
Im Unterschied zum bisherigen Recht sind die Grundsätze der mehrwertsteuerlichen Behandlung von Fremdwährungen neu in der vom Bundesrat erlassenen Ausführungsverordnung geregelt. Die einschlägigen Bestimmungen entsprechen weitgehend der bisherigen Verwaltungspraxis.

#### 1.2 Problematik

Je nach Abrechnungsmethode hat der Steuerpflichtige monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich mit der Eidg. Steuerverwaltung (ESTV) über die MWST abzurechnen. Die Abrechnung

hat zwingend in Landeswahrung, d.h. in Schweizer Franken zu erfolgen. Dieser Grundsatz gilt unabhangig davon, ob es sich beim Steuerpflichtigen um einen Unternehmer mit Sitz in der Schweiz oder im Ausland handelt. Stellt der Steuerpflichtige Debitoren-

rechnungen in Fremdwahrung aus oder erhalt er Kreditorenrechnungen in Fremdwahrung, in denen Schweizer MWST ausgewiesen ist, so hat er diese in Schweizer Franken umzurechnen (Art. 45 Abs. 1 und Art. 58 MWSTV).



## 2. Massgebliche Bestimmungen

### 2.1 nMWSTG

#### Art. 54 Abs. 5 Berechnung der Steuer<sup>1</sup>

Für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage herangezogene Preis- oder Wertangaben in ausländischer Währung sind nach dem am letzten Börsentag vor der Entstehung der Einfuhrsteuerschuld nach Artikel 56 notierten Devisenkurs (Verkauf) in Schweizer Franken umzurechnen.

### 2.2 MWSTV

#### Art. 45 Entgelte in ausländischer Währung

<sup>1</sup> Zur Berechnung der geschuldeten Mehrwertsteuer sind Entgelte in ausländischer Währung im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerforderung in Landeswährung umzurechnen.

<sup>2</sup> Ein Entgelt in ausländischer Währung liegt vor, wenn die Rechnung oder Quittung in ausländischer Währung ausgestellt ist. Wird keine Rechnung oder Quittung ausgestellt, so ist die Verbuchung beim Leistungserbringer oder bei der Leistungserbringerin massgebend. Unerheblich ist, ob in Landes- oder in ausländischer Währung bezahlt wird und in welcher Währung das Retourgeld ausbezahlt wird.

<sup>3</sup> Für die Umrechnung kann die steuerpflichtige Person wahlweise auf den von der ESTV veröffentlichten Monatsmittelkurs oder den Devisen-Tageskurs (Verkauf) abstellen. Für ausländische Währungen, für welche die ESTV keinen Monatsmittelkurs veröffentlicht, gilt immer der Devisen-Tageskurs (Verkauf).

<sup>4</sup> Steuerpflichtige Personen, die Teil eines Konzerns sind, können für die Umrechnung ihren internen Konzernumrechnungskurs verwenden.

<sup>5</sup> Das gewählte Vorgehen (Monatsmittel-, Tages- oder Konzernkurs) ist während mindestens einer Steuerperiode beizubehalten.

#### Art. 58 Vorsteuerabzug bei ausländischer Währung

Für die Berechnung der abziehbaren Vorsteuern gilt Art. 45 sinngemäss.

## Art. 116 Nachträgliche Anpassung der Entgelte<sup>2</sup>

<sup>2</sup>Für die Ermittlung der Entgeltsanpassung herangezogene Preis- oder Wertangaben in ausländischer Währung sind nach dem durchschnittlichen Devisenkurs (Verkauf) der Periode in Schweizer Franken umzurechnen.

### 3. Belege in Landes- / Fremdwährung

#### 3.1 Grundsatz

Ob im konkreten Fall ein Beleg in Landeswährung oder in Fremdwährung vorliegt, ist nach dem Inhalt des Belegs (Rechnung, Kassenzettel, Coupons von Registrierkassen und EDV-Anlagen) zu beurteilen<sup>3</sup>. Wird kein Beleg (Rechnung, Quittung etc.) ausgestellt, so ist massgeblich, in welcher Währung der Leistungserbringer seine Buchhaltung führt. Ob in Landes- oder in ausländischer Währung bezahlt wird und in welcher Währung das Retourgeld ausbezahlt wird, ist ohne Relevanz (Art. 45 Abs. 2 MWSTV).

#### 3.2 Beleg in Landeswährung

Als Belege in Landeswährung gelten<sup>4</sup>

- Belege, auf denen die einzelnen Leistungen und das Rechnungstotal in Landeswährung aufgeführt sind. Der Beleg gilt auch dann als in Landeswährung ausgestellt, wenn

das Rechnungstotal ergänzend in Fremdwährung ausgewiesen ist;

- Belege, auf denen die einzelnen Leistungen sowohl in Landeswährung als auch in Fremdwährung (Zweikolumnen-System) angegeben sind.

#### 3.3 Beleg in Fremdwährung

Als Belege in Fremdwährung gelten Belege, auf denen die einzelnen Leistungen und das Rechnungstotal in Fremdwährung aufgeführt sind. Der Beleg gilt auch dann als in Fremdwährung ausgestellt, wenn das Rechnungstotal ergänzend in Landeswährung ausgewiesen ist<sup>5</sup>.

### 4. Umrechnungskurse

#### 4.1 Monatsmittelkurs / Tageskurs

##### 4.1.1 Berechnung der Umsatzsteuerschuld / Vorsteuerabzug

Für die Umrechnung kann wahlweise der von der ESTV publizierte Monatsmittelkurs oder der Devisen-Tageskurs (Verkauf) angewendet werden



(Art. 45 Abs. 3 MWSTV). Vorbehalten bleiben jene Fälle, in denen der Steuerpflichtige Teil eines Konzerns ist (s. dazu Ziff. 5.1). Die getroffene Wahl gilt sowohl für die Berechnung der geschuldeten Steuer (Umsatzsteuer und Bezugsteuer) als auch des Anspruchs auf Vorsteuerabzug (Art. 45 Abs. 5 und 58 MWSTV).

Die *Monatsmittelkurse* sind auf der Homepage der ESTV unter:

```
www.estv.admin.ch/mwst/
dienstleistungen/00304/00308
/index.html?lang=de
```

abrufbar. Die ESTV gibt jeweils am 25. des Monats (bzw. am ersten Werktag nach dem 25.) die Monatsmittelkurse für den Folgemonat bekannt.

Die aktuellen *Tageskurse* werden wochentags spätestens ab 13.00 Uhr von der Eidg. Zollverwaltung (EZV) publiziert. Sie sind abrufbar unter:

```
http://www.ezv.admin.ch/zollinfo_
firmen/abfertigungshifen/00374/
indexhtml?lang=de&webgrab_
path=http://www.afd.admin.ch/
publicdb/newdb/mwst_kurse/index.
php?sprache=1&action=kursheute
```

Sind diese noch nicht publiziert, können die zuletzt erfassten Tageskurse angewendet werden.

Bei ausländischen Währungen, für welche die ESTV bzw. EZV keinen

Kurs bekannt gibt, gilt der publizierte Devisen-Tageskurs (Verkauf) einer inländischen Bank<sup>6</sup>.

Das gewählte Vorgehen (Umrechnung zu Monatsmittel-, Tages- oder Konzernkurs) ist während mindestens einer Steuerperiode beizubehalten (Art. 45 Abs. 5 MWSTV).

#### 4.1.2 Berechnung der Einfuhrsteuer

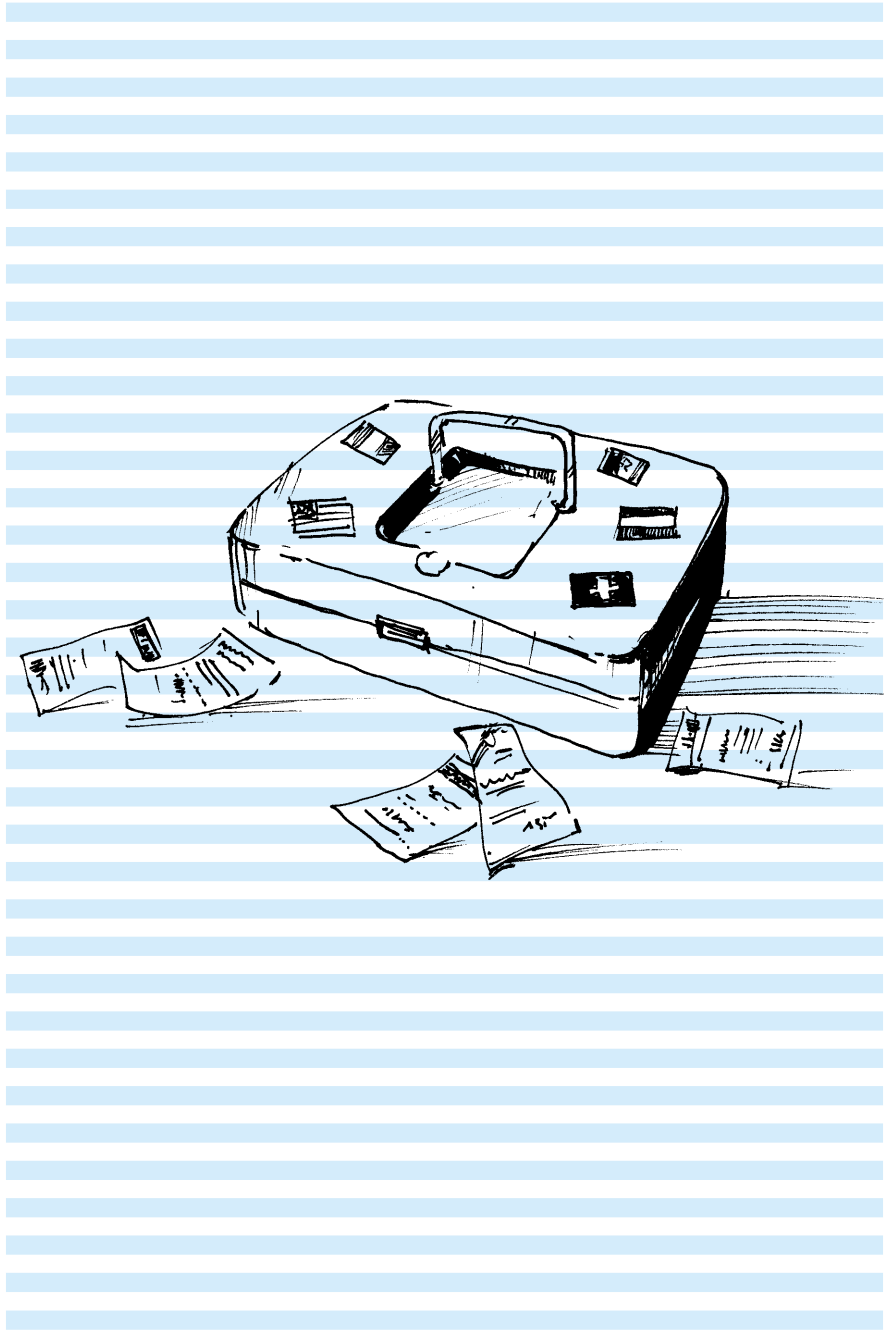
Für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage herangezogene Preis- oder Wertangaben in ausländischer Währung sind nach dem am letzten Börsentag vor der Entstehung der Einfuhrsteuerschuld nach Art. 56 notierten Devisen-Tageskurs (Verkauf) in Schweizer Franken umzurechnen (Art. 54 Abs. 5 nMWSTG).

## 4.2 Massgeblicher Zeitpunkt

### 4.2.1 Abrechnung nach vereinbarten Entgelten

Zur Berechnung der geschuldeten MWST sind Entgelte in ausländischer Währung im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerforderung in Landeswährung umzurechnen (Art. 45 Abs. 1 MWSTV).

Bei der Abrechnung nach vereinbarten Entgelten entsteht die Umsatzsteuerschuld grundsätzlich mit der Rechnungsstellung bzw. der Ausgabe der Teilrechnung (Art. 40 Abs. 1 nMWSTG). Die Umrechnung hat somit



zu dem im Zeitpunkt der Rechnungsstellung geltenden Umrechnungskurs zu erfolgen.

In jenen Fällen, in denen die Zahlung vor der Erstellung eines Belegs erfolgt (insbesondere bei Vorauszahlungen), entsteht die Umsatzsteuerschuld mit der Vereinnahmung des (Teil-)Entgelts. Die Umrechnung hat somit zu dem im Zeitpunkt der Vereinnahmung des (Teil-)Entgelts geltenden Umrechnungskurs zu erfolgen.

Der Anspruch auf Vorsteuerabzug entsteht bei der Abrechnung nach vereinbarten Entgelten im Zeitpunkt des Empfangs der Rechnung (Art. 40 Abs. 1 nMWSTG). Die Umrechnung hat somit zu dem im Zeitpunkt des Empfangs der Rechnung geltenden Umrechnungskurs zu erfolgen.

#### 4.2.2 Abrechnung nach vereinnahmten Entgelten

Bei der Abrechnung nach vereinnahmten Entgelten entsteht die Umsatzsteuerschuld mit der Vereinnahmung des Entgelts (Art. 40 Abs. 2 nMWSTG). Die Umrechnung hat somit zu dem im Zeitpunkt der Vereinnahmung des Entgelts geltenden Umrechnungskurs zu erfolgen.

Der Anspruch auf Vorsteuerabzug entsteht bei der Abrechnung nach vereinnahmten Entgelten im Zeitpunkt der Bezahlung (Art. 40 Abs. 2 nMWSTG). Die Umrechnung hat so-

mit zu dem im Zeitpunkt der Bezahlung der Rechnung geltenden Umrechnungskurs zu erfolgen.

### 4.3 Bezugsteuer

Zur Berechnung der Bezugsteuer sind Entgelte in ausländischer Währung im Zeitpunkt der Entstehung der Bezugsteuerschuld in Landeswährung umzurechnen<sup>7</sup>.

Rechnet der Steuerpflichtige nach vereinbarten Entgelten ab, so entsteht die Bezugsteuerschuld grundsätzlich mit dem Empfang der Rechnung. Rechnet der Steuerpflichtige nach vereinnahmten Entgelten ab, so ist der Zeitpunkt der Zahlung des Entgelts massgeblich (Art. 48 nMWSTG).

### 4.4 Nachträgliche Anpassung des Entgelts

#### 4.4.1 Korrektur der Umsatzsteuerschuld / Vorsteuerabzug

Bei Gutschriften oder Nachbelastungen wegen Preiskorrekturen, Warenrücksendungen etc. ist für die Umrechnung das Datum der Gutschrift oder der Nachbelastung massgebend. Wann die ursprüngliche Rechnung gestellt wurde, ist unbeachtlich. Sind die Buchhaltungsprogramme EDV-mässig so konzipiert, dass bei Entgeltsänderungen automatisch auf die Umrechnungsbasis der ursprünglichen Rechnung zurückgegriffen wird, dürfen die Entgeltsänderungen



in ausländischer Wahrung auch zum Monatsmittelkurs, zum Devisen-Tageskurs (Verkauf) oder zum Konzernkurs im Zeitpunkt der Rechnungsstellung bzw. des Rechnungserhalts umgerechnet werden<sup>8</sup>.

#### 4.4.2 Korrektur der Einfuhrsteuer

Anders verhalt es sich, wenn die Bemessungsgrundlage, die fur die Berechnung der Einfuhrsteuerschuld herangezogen wurde (vgl. dazu Ziff. 4), nachtraglich andert. In einem solchen Fall ist fur die von der Entgeltanpassung betroffene Periode ein durchschnittlicher Devisen-Tageskurs (Verkauf) zu ermitteln. Die Umrechnung der Preisdifferenz (zusatzliches Entgelt oder Entgeltsminderung) in Schweizer Franken hat sodann zu dem durchschnittlichen Devisen-Tageskurs (Verkauf) zu erfolgen (Art. 116 Abs. 2 MWSTV).

## 5. Sonderfalle

### 5.1 Konzernkurs

Grundsatzlich ist es nicht zulassig, zwischen Leistungserbringer und -empfanger abgesprochene oder andere Umrechnungskurse (z.B. betriebsinterne Umrechnungskurse) zu verwenden. Lediglich Steuerpflichtige, die Teil eines Konzerns sind, konnen fur die Umrechnung ihren internen Konzernumrechnungskurs ver-

wenden (Art. 45 Abs. 4 MWSTV). Mit dieser Bestimmung hat der Bundesrat eine seit 1. Januar 2005 geltende Verwaltungspraxis ubernommen.

Wurden konzernintern bezogene Leistungen (teilweise) fur von der Steuer ausgenommene Zwecke verwendet, hatte der Leistungsempfanger unter altem Recht zur Berechnung der abziehbaren Vorsteuer die von der ESTV publizierten Umrechnungskurse zu verwenden<sup>9</sup>. Es ist derzeit noch offen, ob diese Einschrankung auch unter dem nMWSTG gilt. Nach der hier vertretenen Auffassung fehlt eine gesetzliche Grundlage fur die Fortfuhrung dieser restriktiven Verwaltungspraxis. Fur die Berechnung der Einfuhrsteuer gilt das unter Ziff. 4 Gesagte.

### 5.2 Wahrungskonversionen

Wahrungskonversionen (Austausch der Wahrungen zum jeweiligen Wechselkurs) sind von der MWST ausgenommene Umsatze im Bereich des Geld- und Kapitalverkehrs (Art. 21 Abs. 2 Ziff. 19 Bst. d nMWSTG). Periodische Neubewertungen der Bestande und Verbindlichkeiten in Fremdwahrung nach handelsrechtlichen Gesichtspunkten sind mehrwertsteuerlich irrelevante Vorgange. Diese beruhren die mehrwertsteuerrelevanten Konti (Umsatz-, Vorsteuer- und Umsatzsteuerkonti) nicht.

## 6. Fazit

In den letzten Jahren hat die ESTV ihre Verwaltungspraxis mit Bezug auf die Rechnungsstellung in Fremdwährung und die Umrechnung in Landeswährung schrittweise den Bedürfnissen der Wirtschaft angepasst. Es ist zu begrüßen, dass diese Vereinfachungen unter neuem Recht weitergeführt werden und zumindest teilweise auf eine gesetzliche Grundlage gestellt wurden. Eine zusätzliche

Flexibilisierung, insbesondere bei der Verwendung von betriebsinternen Umrechnungskursen, wäre aus Sicht der Steuerpflichtigen sicher wünschenswert. In diesem Zusammenhang bleibt darauf hinzuweisen, dass die Verwendung von falschen Umrechnungskursen, soweit diese nicht zu einem offensichtlichen Steuervorteil beim Steuerpflichtigen führen, nur in Ausnahmefällen eine Steueraufrechnung zur Folge hat.

<sup>1</sup> Die zitierte Bestimmung betrifft die Berechnung der Einfuhrsteuer.

<sup>2</sup> Die zitierte Bestimmung betrifft die Berechnung der Einfuhrsteuer.

<sup>3</sup> MWST-Info 16, Ziff. 2.4.5

<sup>4</sup> MWST-Info 16, Ziff. 2.4.5

<sup>5</sup> MWST-Info 16, Ziff. 2.4.5

<sup>6</sup> MWST-Info 07, Ziff. 1.1.3.1

<sup>7</sup> MWST-Info 14, Ziff. 3

<sup>8</sup> MWST-Info 07, Ziff. 1.1.3.2

<sup>9</sup> WL 2008 Z 210

## Mitteilungen der Steuerverwaltung

# Ist eine Fortführung der weitergehenden Vorsorge trotz Bezugs von Altersleistungen aus der Grundversicherung zulässig?

Zusammenfassung eines aktuellen  
Bundesgerichtsentscheids

lic.iur. Pascal Fasel, Juristischer Mitarbeiter Steuerverwaltung Zug  
(pascal.fasel@zg.ch)



## Vorgeschichte

Ein Steuerpflichtiger, welcher auch nach Erreichung des ordentlichen Rentenalters 65 beim bisherigen Arbeitgeber erwerbstätig geblieben war, bezog aus dem obligatorischen Teil der Vorsorgeeinrichtung (Säule 2a) eine Altersrente, leistete jedoch zugleich im überobligatorischen Teil (Säule 2b) weiterhin ordentliche BVG-Beiträge. Zudem tätigte er im fraglichen Steuerjahr einen Einkaufsbeitrag in die Säule 2b.

Die Steuerverwaltung des Kantons Zug liess im Veranlagungsverfahren den Einkauf in die Säule 2b nicht zum Abzug zu. Eine hiergegen erhobene Einsprache wies die Steuerverwaltung ab und erhöhte zudem im Sinne einer reformatio in peius das steuerbare Einkommen um die geleisteten ordentlichen BVG-Beiträge. Gegen diesen Einspracheentscheid liess der Steuerpflichtige beim Verwaltungsgericht des Kantons Zug Rekurs erheben. Mit Entscheid vom 20. Oktober 2009 hiess das Gericht den Rekurs gut und senkte das steuerbare Einkommen um die aufgerechneten ordentlichen BVG-Beiträge sowie den Einkaufsbeitrag. Eine hiergegen von der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) erhobene Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten hiess das Bundesgericht in

seinem Urteil vom 11. Februar 2010 (2C\_782/2009) gut. Das Urteil des Verwaltungsgerichts wurde aufgehoben und der Einspracheentscheid der Steuerverwaltung bestätigt.

## Gesetzliche Voraussetzungen

Nach § 30 lit. d StG bzw. Art. 33 Abs. 1 lit. d DBG können die gemäss Gesetz, Statut oder Reglement geleisteten Einlagen, Prämien und Beiträge an die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge von den Einkünften abgezogen werden.

Nach Art. 4 Abs. 1 BVG können Arbeitnehmer und Selbständigerwerbende, die der obligatorischen Versicherung nicht unterstellt sind, sich nach diesem Gesetz freiwillig versichern lassen.

Nach Abs. 3 haben Selbständigerwerbende ausserdem die Möglichkeit, sich ausschliesslich bei einer Vorsorgeeinrichtung im Bereich der weitergehenden Vorsorge, insbesondere auch bei einer Vorsorgeeinrichtung, die nicht im Register für die berufliche Vorsorge eingetragen ist, zu versichern. Nach Abs. 4 müssen die von den Selbständigerwerbenden geleisteten Beiträge und Einlagen in die Vorsorgeeinrichtung dauernd der beruflichen Vorsorge dienen.

Nach Art. 13 Abs. 1 lit. a BVG haben Männer, die das 65. Altersjahr zurück-

gelegt haben, Anspruch auf Altersleistungen. Nach Abs. 2 können die regulatorischen Bestimmungen der Vorsorgeeinrichtung abweichend davon vorsehen, dass der Anspruch auf Altersleistungen mit der Beendigung der Erwerbstätigkeit entsteht. In diesem Fall ist der Umwandlungssatz (Art. 14) entsprechend anzupassen.

### Erwägungen des Bundesgerichts

Das Bundesgericht führte aus, dass die Bestimmungen der vorliegenden Vorsorgereglemente der Säulen 2a und 2b, welche einen Aufschub des Rentenbeginns bis längstens zur Vollendung des 70. Altersjahrs vorsehen, im Hinblick auf Art. 13 Abs. 2 BVG zulässig seien. Nicht entschieden worden sei bisher aber die Frage, ob die Fortführung der weitergehenden Vorsorge (Säule 2b) über das ordentliche Rentenalter hinaus durch ordentliche Beiträge oder Einkäufe möglich sei, wenn der Versicherte aus der Grundversicherung (Säule 2a) bereits Altersleistungen beziehe.

Gemäss Bundesgericht setzt der Vorsorgeschutz im Überobligatorium grundsätzlich voraus, dass die betreffende Person bereits im Rahmen des Obligatoriums aktiv versichert ist (d.h. Beiträge einbezahlt). Eine aktive Versicherung allein in der Säule 2b scheine als systemwidrig. Sie würde nicht auf kollektiver Basis erfolgen

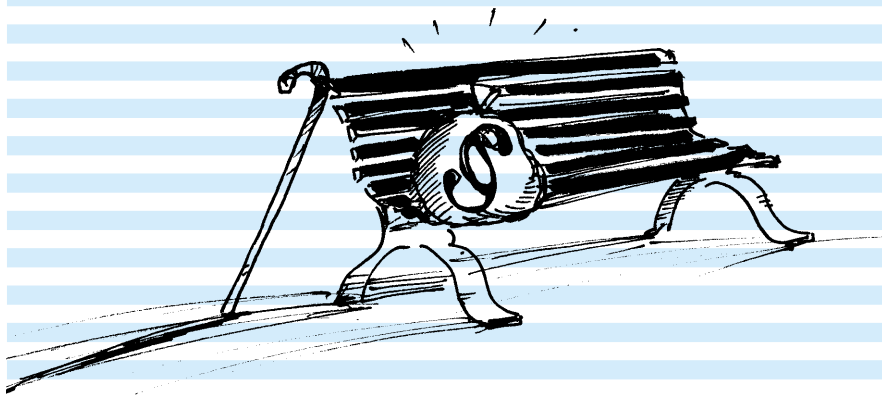
und widerspräche damit dem Prinzip in Art. 1 Abs. 1 BVG. Eine Versicherung einzig in einer weitergehenden Vorsorge stellt laut Bundesgericht daher grundsätzlich eine freiwillige individuelle Vorsorge dar, die steuerlich nicht privilegiert werden kann. Die Möglichkeit, sich ausschliesslich (d.h. unter Ausschluss der Grundversicherung) in einer weitergehenden Vorsorge aktiv zu versichern, müsste sich daher schon aus dem Gesetz ergeben.

Die Frage, ob das Gesetz eine solche Ausnahme zulässt und der Steuerpflichtige davon allenfalls profitiert, wurde vom Bundesgericht verneint. Insbesondere könne sich der Steuerpflichtige als Unselbständigerwerbender nicht auf die Möglichkeit der freiwilligen Versicherung gemäss Art. 4 Abs. 1 BVG berufen. Er sei offensichtlich nicht im Sinne dieser Bestimmung der «obligatorischen Versicherung nicht unterstellt». Vielmehr sei er von der Versicherungspflicht befreit, weil er die Altersgrenze erreicht habe. Er habe die Möglichkeit, die berufliche Vorsorge weiterzuführen, müsse dabei aber deren Grundsätze beachten. Eine Versicherung allein im Überobligatorium würde den Grundsatz der Kollektivität verletzen und könne nicht als weitergehende berufliche Vorsorge anerkannt werden.

Laut Bundesgericht ging es gemäss parlamentarischer Debatte im Nationalrat mit den ab 1. Januar 2005 eingeführten Absätzen 3 und 4 von Art. 4 BVG darum, Selbständigerwerbenden die Möglichkeit einzuräumen, sich nach ihrer Wahl entweder im Bereich der obligatorischen Vorsorge oder nur im Rahmen der weitergehenden Vorsorge versichern zu lassen; auch eine Kombination beider Vorsorgeformen soll möglich sein. Anlass dazu gab eine Praxis der Steuerbehörden, welche diese Möglichkeiten nicht zugestand. Man wollte damit den besonderen Verhältnissen bei Selbständigerwerbenden Rechnung tragen, weil deren Einkommenssituation und Vorsorgebedürfnisse sich massgeblich von jenen der Arbeitnehmenden unterscheiden würden. Da auch bei schwankendem Einkommen die Vorsorgebedürfnisse für Selbständigerwerbende bestehen blieben, müssten sie in der Lage sein, den Risikoschutz dann aufzubauen, wenn sie über freie Mittel verfügen. Diese Entstehungsgeschichte zeigt laut Bundesgericht, dass es sich um eine nur den Selbständigerwerbenden offenstehende Neuregelung handelt. Vor der 1. BVG-Revision war in Bezug auf Selbständigerwerbende eine Beschränkung auf den überobligatorischen Teil der Vorsorge allein nicht zulässig. Sie konnten sich über

die Vorsorgeeinrichtung ihres Verbandes oder über die Auffangeinrichtung versichern (Art. 44 BVG). Einer anderen Vorsorgeeinrichtung konnten sie sich nur zusammen mit ihrem Personal anschliessen. Das Bundesamt für Sozialversicherung und die Steuerbehörden gingen davon aus, dass nur der Beitritt zur Säule 2 freiwillig sei, die Wirkungen hingegen nach einem Beitritt für Selbständigerwerbende die gleichen (bindenden) wie für einen Arbeitnehmer seien. Ein Selbständigerwerbender, der sich freiwillig einer Säule 2 anschloss, musste daher auch eine Säule 2a haben.

Angesichts des klaren Wortlauts, der gesetzgeberischen Arbeiten, der teleologischen Ausrichtung der Norm und der bisherigen Praxis kann es sich gemäss Bundesgericht bei Art. 4 Abs. 3 BVG nur um eine den Selbständigerwerbenden offenstehende Neuerung handeln. Der Beschwerdegegner als Unselbständigerwerbender kann sich darauf nicht berufen. Die für die Sonderregelung bei Selbständigerwerbenden ins Feld geführten Argumente sind auf Unselbständigerwerbende nicht ohne Weiteres anwendbar. Die Ungleichbehandlung von Selbständig- und Unselbständigerwerbenden ist vom Gesetz gewollt und lässt sich sachlich rechtfertigen. Es besteht unter



diesen Umständen für Unselbständigerwerbende kein Korrekturbedarf in dem Sinne, dass ihnen zusätzlich die Möglichkeit einer Versicherung ausschliesslich im Bereich der weitergehenden Vorsorge eingeräumt wird. Die praktische Notwendigkeit für eine derartige Vorsorge wäre nicht dargetan. Im vorliegenden Fall habe einzig der im damaligen Zeitpunkt günstige Umwandlungssatz den Beschwerdegegner bewogen, die Rente aus der obligatorischen Versicherung trotz fortdauernder voller Erwerbstätigkeit (100%) bereits zu beziehen.

Der Vollständigkeit halber wies das Bundesgericht darauf hin, dass auch die neuesten gesetzgeberischen Arbeiten zu keinem anderen Schluss führten. Im Rahmen der sog. Strukturreform in der beruflichen Vorsorge unterbreitete der Bundesrat Vorschläge für «Massnahmen zur Erleichterung der Arbeitsmarkteteiligung älterer Arbeitnehmender». Um zu verhindern, dass vorsorgerechtliche Bestimmungen zum Ausscheiden aus dem Erwerbsleben beitragen, erachtete der Bundesrat einen Anspruch auf Aufschub der Altersleistung als

notwendig. Eine Aufspaltung des Vorsorgeverhältnisses in obligatorische und überobligatorische Versicherung mit unterschiedlichem Rentenbeginn für die beiden Versicherungen sei aber auch im neuen vom Bundesrat vorgeschlagenen und vom Parlament unverändert verabschiedeten Art. 33b BVG nicht vorgesehen.

Die ausschliessliche Versicherung in der Säule 2b, wie sie vorliegend zur Frage stand, erachtete das Bundesgericht im Übrigen auch als klar reglementswidrig und schon aus diesem Grund unzulässig. Angesichts der engen Verknüpfung der beiden Vorsorgereglemente (obligatorischer und überobligatorischer Teil), was das aufgeschobene Pensionsalter betrifft, und des klaren Hinweises auf die Funktion der Kaderversicherung als

Zusatz-Versicherung im Reglement gehe es nicht an, Altersleistungen nach der Säule 2a bei Erreichen des Schlussalters und solche nach der Säule 2b bei der Pensionierung zu beziehen.

Zusammenfassend hielt das Bundesgericht fest, dass das vom Steuerpflichtigen nach Erreichen des ordentlichen Pensionsalters ausschliesslich im Rahmen der weitergehenden beruflichen Vorsorge fortgeführte Vorsorgeverhältnis steuerrechtlich nicht anerkannt werden könne. Die «ordentlichen» Beiträge und der Einkaufsbeitrag können deshalb nach Art. 33 Abs. 1 lit. d DBG, Art. 9 Abs. 2 lit. d StHG und § 30 lit. d StG von den Einkünften nicht abgezogen werden.



# Mitteilungen der Steuerverwaltung

## Die wichtigsten Änderungen der Steuergesetzrevision 2012

Am 29. Juni 2010 hat der Regierungsrat in erster Lesung die vierte Teilrevision des Steuergesetzes verabschiedet und bis zum 8. Oktober 2010 in die Vernehmlassung gegeben. Das Inkrafttreten ist auf den 1. Januar 2012 geplant. Die wichtigsten Punkte sind:

### Natürliche Personen:

- Erhöhung des Maximalabzuges für die Fremdbetreuung von Kindern<sup>1</sup> auf CHF 10'000 pro Kind;
- Erhöhung des allgemeinen Kinderabzuges um CHF 6'000 ab dem 15. Altersjahr;
- Einführung eines Abzugs von bis zu CHF 10'000 für Zuwendungen an politische Parteien;<sup>2</sup>
- Ausdehnung des Mieterabzugs auf alle Steuerpflichtigen (CHF 2'000 für Ledige / CHF 4'000 für Verheiratete), unter Beibehaltung der heutigen Privilegierung von Steuerpflichtigen mit einem Reineinkommen unter CHF 76'000;
- Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung beim Einkommen: Erträge aus massgeblichen Beteiligungen von mind. 10 % sollen im Privatvermögen und im Geschäftsvermögen zu 50 % besteuert werden;
- Bei der definitiven Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit soll für den Steuersatz nur ein Fünftel des Liquidationsgewinnes berücksichtigt werden;
- Verzicht auf eine Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung beim Vermögen;
- Bei der Vermögenssteuer sollen die Regeln für die Bewertung von verpachtetem Bauland an das geänderte Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht angepasst werden, damit die heutige Ertragswertbesteuerung beibehalten werden kann;
- jährlicher Ausgleich der kalten Progression.

## Juristische Personen:

- Gestaffelte Senkung des einfachen oberen Gewinnsteuersatzes auf 6.25 % im Steuerjahr 2012, auf 6 % im Steuerjahr 2013 und auf 5.75 % ab dem Steuerjahr 2014.

## Anpassungen an Bundesrecht:

- Übernahme der Bestimmungen zur Unternehmenssteuerreform II<sup>3</sup>;
- Abschaffung der Dumont-Praxis<sup>4</sup> (Umsetzung durch Verwaltungsänderung bereits per 1.1. 2010);
- Gaststaatgesetz;<sup>5</sup>
- Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und straflose Selbstanzeige;<sup>6</sup>
- Bundesgerichtsgesetz<sup>7</sup> und Verwaltungsgerichtsgesetz.<sup>8</sup>

<sup>1</sup> BG über die steuerliche Entlastung von Familien mit Kindern (vom 25.9.2009), AS 2010, 455.

<sup>2</sup> BG über die steuerliche Abzugsfähigkeit von Zuwendungen an politische Parteien (vom 12.6.2009), AS 2010, 449.

<sup>3</sup> BG über die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für unternehmerische Tätigkeiten und Investitionen (vom 23.3.2007), AS 2008, 2893.

<sup>4</sup> Vgl. BG über die steuerliche Behandlung von Instandstellungskosten bei Liegenschaften (vom 3.10.2008), AS 2009, 1515.

<sup>5</sup> BG über die von der Schweiz als Gaststaat gewährten Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen sowie finanziellen Beiträge (vom 22.6.2007), SR 192.12.

<sup>6</sup> BG über die Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und die Einführung der straflosen Selbstanzeige (vom 20.3.2008), AS 2008, 4453.

<sup>7</sup> BG über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz) (vom 17.6.2005), SR 173.110.

<sup>8</sup> BG über das Bundesverwaltungsgericht (Verwaltungsgerichtsgesetz) (vom 17.6.2005), SR 173.32.

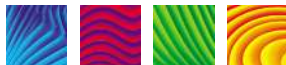
# Alle Kreise(1) führen nach



... und alle Druckwerke von A4 über 75 x 105 cm bis zum Rotationsdruck von 90 x 120 cm rotieren für Ihre Aufträge in unserem modernen Maschinenpark, ganz nah beim Kreisel zum Lättich.

sihlbrugstrasse 3  
ch-6342 baar  
fon 041 729 77 44  
www.speck-print.ch

speckprintag



so gut wie gedruckt

# Gipfelstürmer?



**Jobangebote, die Sie weiterbringen.**

**Amtsblatt**  
Der Zuger Marktplatz.